

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

LITHGOW u.a. gegen VEREINIGTES KÖNIGREICH

8. Juli 1986

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 18**Lithgow u.a. gegen Vereinigtes Königreich**

Urteil vom 8. Juli 1986 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 102.

Sieben Beschwerden wurden zwischen 1977 und 1981 bei der Kommission eingelegt, wobei die nachstehend mit (5) bezeichnete Beschwerde von der Kommission für unzulässig erklärt wurde.

Die erste mit der **Beschwerde Nr. 9006/80**, Lithgow, eingelegt am 30. Mai 1980, (2) Vosper, eingelegt am 16. September 1977, (3) English Electric und Vickers, eingelegt am 5. Februar 1981, (4) Banstonian und Northern Shipbuilding, eingelegt am 3. Februar 1981, (5) Yarrow, Sir Eric Yarrow, M. & G. Securities Ltd. und Frau Augustin-Normand eingelegt am 6. Februar 1981, (6) Vickers, eingelegt am 25. März 1981, (7) Dowsett, Inverstors und Prudential, eingelegt am 4. Juni 1981.

Sir William Lithgow und Sir Eric Yarrow sind britische Staatsbürger, Frau Augustin-Normand ist Französin, die übrigen Beschwerdeführer sind im Vereinigten Königreich eingetragene Gesellschaften.

Die Beschwerden im Einzelnen:

- (1) 9006/80: Sir William Lithgow;
- (2) 9262/81: Vosper Ltd. (jetzt Vosper PLC – „Vosper“);
- (3) 9263/81: The English Electric Company, Ltd. („English Electric“) und Vickers Ltd. (jetzt Vickers PLC – „Vickers“);
- (4) 9265/81: Banstonian Company („Banstonian“) und Northern Shipbuilding & Industrial Holdings Ltd. („Northern Shipbuilding“);
- (5) 9266/81: Yarrow PLC (vormals Yarrow und Company Ltd. – „Yarrow“), Sir Eric Yarrow, M & G Securities Ltd. und Mrs. Monique Austin-Normand;
- (6) 9313/81: Vickers;
- (7) 9405/81: Dowsett Securities Ltd. („Dowsett“), FFI (UK Finance) PLC (jetzt Investors in Industry PLC – „Investors“) und The Prudential Assurance Company Ltd. („Prudential“).

Der im folgenden benutzte Begriff „Beschwerdeführer“ bezieht sich auf die vorstehend genannten Personen mit Ausnahme von Sir Eric Yarrow, M & G Securities Ltd. und Frau Augustin-Normand, deren Beschwerden von der Kommission für unzulässig erklärt worden sind.

Folglich wurden lediglich sechs Beschwerden am 18. Mai 1984 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Schutz des Eigentums, Art. 1 des 1. ZP-EMRK; Recht auf ein faires Verfahren – Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche, hier: Entschädigung nach Verstaatlichung von Wirtschaftsunternehmen, Art. 6 Abs. 1; Recht auf wirksame innerstaatliche Beschwerde, Art. 13; Diskriminierungsverbot, Art. 14.

Innerstaatliches Recht: §§ 35-42 Luftfahrt- und Schiffsbauindustriengesetz von 1977 („Gesetz von 1977“, Aircraft and Shipbuilding Industries Act 1977); Anlage 7 zum Gesetz von 1977 (Schiedsgericht, Aircraft and Shipbuilding Industries Arbitration Tribunal).

Ergebnis: Keine Verletzung der genannten Konventionsrechte.

Sondervoten: Sieben.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 7. März 1984 zu dem Ergebnis, dass keine Konventionsverletzung vorliegt, s.u. S. 196, Ziff. 103.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 22. Mai 1984 beschlossen, den Fall nach Art. 50 VerfO-EGMR an das Plenum abzugeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 24. bis 26. Juni 1985 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: M. Eaton, Rechtsberater, Außen- und Commonwealth-Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: R. Alexander, Q.C., Frau Prof. R. Higgins (Barrister-at-Law), Rechtsanwalt N. Bratza (Barrister-at-Law), H. Whitaker, J. Keeling, G. Davis, J. Knox, Handels- und Industrieministerium, R. Gardiner, Law Officers' Department, als Berater;

für die Kommission: J.A. Frowein als Delegierter;

für die Beschwerdeführer:

– *Sir William Lithgow:* J. Macdonald, Q.C., Rechtsanwalt N. Maryan-Green, Rechtsanwalt J. McNeill, Rechtsanwalt D. Ross MacDonald (Solicitor), C. Hardcastle, C. Gladstone, D. Brock;

– *Vosper:* A. Lester, Q.C., Rechtsanwalt M. Mendelson (Barrister-at-Law), Rechtsanwalt D. Pannick (Barrister-at-Law), Rechtsanwalt J. Howison (Solicitor);

– *English Electric und Vickers:* R. Southwell, Q.C., Rechtsanwältin M. Simmons (Barrister-at-Law), Rechtsanwältin Prof. I. Delupis (Barrister-at-Law);

– *English Electric:* Rechtsanwalt M. Lester (Solicitor), Direktor der Rechtsabteilung;

– *Vickers:* C. Foreman, kaufmännischer Direktor, N. Bevins, Generalsekretär;

– *Banstonian und Northern Shipbuilding:* Rechtsanwalt R. Graupner (Solicitor), T. Edwards;

– *Yarrow:* Prof. F. Jacobs, Q.C., Rechtsanwälte A. Mallinson und D. Rowe (Solicitors);

– *Dowsett, Investors und Prudential:* A. Lester, Q.C., Rechtsanwalt D. Pannick (Barrister-at-Law), Rechtsanwalt A. Foyle (Solicitor).

Sachverhalt:

(Übersetzung)

9. Bestimmte Vermögenswerte der Bf. wurden durch das Luftfahrt- und Schiffsbauindustriengesetz von 1977 („Gesetz von 1977“, Aircraft and Shipbuilding Industries Act 1977) verstaatlicht. Obgleich die Bf. das Prinzip der Verstaatlichung als solches nicht in Frage stellen, behaupten sie, dass die ihnen gewährte Entschädigung grob unangemessen und diskriminierend sei. Infolgedessen rügen sie, Opfer einer Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK, sowohl für sich genommen als auch i.V.m. Art. 14 der Konvention geworden zu sein. Sie berufen sich ferner auf Art. 6 und – in einem Falle – auf Art. 13 der Konvention. Einzelne Rügen wurden vor der Kommission auf Art. 17 und 18 der Konvention gestützt, dann aber nicht weiterverfolgt.

I. Die relevante Gesetzgebung

A. Hintergrund des Gesetzes von 1977

1. Die Verstaatlichungspläne

10. In ihrem Wahlprogramm vom 8. Februar 1974 kündigte die Labour Partei die Verstaatlichung der britischen Luftfahrt- und Schiffsbauindustrie an. Ähnliche Erklärungen hatte die Partei bereits 1971, 1972 und 1973 abgegeben.

Bei den Unterhauswahlen vom 28. Februar 1974 löste die Labour Partei die Konservativen ab und bildete die Regierung; sie hatte zu der Zeit jedoch keine absolute Mehrheit im Unterhaus. Am 31. Juli 1974 kündigte der Industrieminister an, dass die Schiffsbau- und Schiffsreparaturindustrien in öffentliches Eigentum überführt werden würden und dass gesetzliche Maßnahmen zum Schutze ihrer Vermögenswerte von diesem Tage an wirksam würden; die Einzelheiten der Verstaatlichungspläne der Regierung waren in einem Diskussionspapier enthalten, das am selben Tage veröffentlicht wurde.

Eine weitere Unterhauswahl fand am 10. Oktober 1974 statt, aus der die Labour Partei mit einer absoluten Mehrheit der Sitze hervorging. In der Thronrede der Königin zur Eröffnung des Parlaments am 29. Oktober wurde auf die Absicht der Regierung Bezug genommen, die Luftfahrtindustrie in öffentliches Eigentum zu überführen, und eine Erklärung hinsichtlich der Schutzbestimmungen für deren Vermögenswerte wurde am 4. November im Unterhaus abgegeben. Am 15. Januar 1975 veröffentlichte die Regierung ein Erläuterungsdokument, das sich auf die Verstaatlichungspläne für diese Industrie bezog.

11. Das genannte Diskussionspapier und das Erläuterungsdokument enthielten Einzelheiten über die zu verstaatlichenden Gesellschaften und erklärten, dass eine „gerechte Entschädigung“ (fair compensation) gezahlt werde, ohne dass jedoch nähere Angaben zu den Entschädigungsbedingungen gemacht wurden. Beide Dokumente beschrieben die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen, die für die vorgeschlagenen Verstaatlichungsmaßnahmen ausschlaggebend waren. Im Wesentlichen erwog die Regierung, die betroffenen Industrien – die erhebliche staatliche Beihilfen erhalten hatten und weitgehend von Regierungsaufträgen abhängig waren – auf eine solidere organisatorische und wirtschaftliche Basis zu stellen und einer wünschenswerten größeren öffentlichen Kontrolle und Verantwortlichkeit zu unterstellen.

(Zusammenfassung)

2. Das parlamentarische Verfahren und spätere Entwicklungen

[12.-16.] Im März 1975 kündigte der Industrieminister die alsbaldige Vorlage eines Gesetzentwurfs für die Verstaatlichung beider Industriezweige an. Erstmals erwähnte er dabei die geplanten Entschädigungsmaßstäbe. Er nannte dafür den Wert der zu verstaatlichenden Gesellschaftsanteile: Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert wurden, sollten zu ihrem Durchschnittskurs während des dem 28. Februar 1974 vorausgehenden Halbjahres bewertet werden, während die Bewertung nicht-börsennotierter Wertpapiere einvernehmlich oder durch ein Schiedsverfahren so erfolgen sollte, als wären sie während dieses Zeitraums notiert worden. Auch wurden Einzelheiten gesetzlicher Schutzvorschriften genannt. Ein erster Gesetzentwurf betraf

43 Gesellschaften und wurde am Ende der Sitzungsperiode des Parlamentes aus Zeitgründen fallengelassen. Vor Einbringung eines zweiten Gesetzentwurfs im November 1975 prüfte die Regierung zahlreiche Einwendungen gegen die Verstaatlichungspläne, entschloss sich jedoch, die Verstaatlichung wie ursprünglich vorgesehen durchzuführen, vor allem mit der Begründung, dass jegliche Änderung erhebliche Unsicherheit verursachen würde, dass bereits erhebliche Aktienbewegungen auf der Grundlage der veröffentlichten Verstaatlichungsbedingungen getätigt worden seien und dass für die alternativ vorgeschlagenen Referenzperioden wegen der Verstaatlichungsfestlegungen verzerrte Aktienkurse die Folge wären.

Der zweite Entwurf scheiterte ebenfalls aus Zeitgründen, nachdem mehrere Änderungsvorschläge des Oberhauses von der Regierung abgelehnt worden waren. Zwischenzeitlich war in einem Falle das Unternehmen Drypool Group Ltd. von den Entschädigungsbedingungen ausgenommen worden, weil das Unternehmen nach Februar 1974 in Konkurs gefallen war und die Regierung deshalb den Aktionären keine volle Entschädigung für die Referenzperiode zur Bemessung der Entschädigung mehr leisten wollte.

Der dritte Gesetzentwurf richtete sich wieder weitgehend am ersten Entwurf aus und schaltete verfahrensrechtlich die Vetomöglichkeit des Oberhauses wirksam aus. Das Gesetz trat dann am 17. März 1977 in Kraft. Lediglich das Unternehmen Drypool Group Ltd. sowie einige weitere nur Schiffsreparaturen ausführende Werften wurden von der Entschädigungsregelung ausgeschlossen. Insgesamt wurden am Ende 31 Gesellschaften der Luftfahrt- und Schiffsbauindustrie im Verstaatlichungsgesetz aufgeführt.

Die parlamentarische Kritik richtete sich vor allem gegen die Entschädigungsbedingungen, die als unfair empfunden wurden. Gerügt wurden insbesondere die Anwendung einer Methode der hypothetischen Börsenwertfestsetzung für nicht-notierte Wertpapiere, die Wahl der Wert-Referenzperiode, die fehlende gesetzliche Berücksichtigung des Unternehmenswachstums oder des Geldwertverlustes nach der Referenzperiode, die Nichteinbeziehung einer der „Kontrollprämie“ (control premium) entsprechenden Prämie in den Entschädigungsstandard (s.u. Ziff. 98) sowie die Tatsache, dass die Bewertung bestimmter erworbener Unternehmen sich auf die Börsenwertnotierung ihrer Muttergesellschaft beziehen könnten.

Die Regierung hielt die Entschädigungsbedingungen für gerecht: Es sei korrekt gewesen, die Wertpapiere mit einem Bewertungszeitpunkt zu berücksichtigen, der vor der Verstaatlichung lag; das spätere Abschneiden eines bestimmten Unternehmens sei normalerweise schon zum Zeitpunkt der Referenzperiode voraussehbar und spiegele den angenommenen Aktienkurs wider; es sei gerecht, dass die Regierung von Unternehmenswertsteigerungen nach dem Ende der Referenzperiode profitierte, da sie auch jegliches Wertminderungsrisiko trage, mit Ausnahme des Konkurses; dass es überdies falsch sei anzunehmen, es gebe eine Wechselbeziehung zwischen Aktienkurs und Inflationsrate; dass die Wahl der Referenzperiode die Aktionäre gegen spätere Kursschwankungen des Marktes schützen würde; dass die angebotenen Entschädigungsbedingungen nicht so beschaffen seien, dass ein Kaufinteressent

vom Verkaufswilligen die Kontrolle über ein Unternehmen erlangen würde, da es sich nicht um einen freihändigen Verkauf, sondern um eine gesetzliche Verstaatlichungsmaßnahme handele; schließlich würde der Kurs für Aktien einer Muttergesellschaft nur dann berücksichtigt, wenn die Gesellschaftstätigkeit einen „sehr wesentlichen“ Anteil (very substantial) des gesamten Unternehmens ausmachen würde. Im Übrigen würde die Abwicklung der Entschädigungsleistungen so schnell wie möglich, jedenfalls innerhalb von sechs Monaten nach der Verstaatlichung durchgeführt.

[17.] Die durch Unterhauswahl vom Mai 1979 neu gewählte konservative Regierung hielt an dem Verstaatlichungsgesetz von 1977 und den Entschädigungsbedingungen fest. Zur Begründung führte der neue Industrieminister am 7. August 1980 aus:

„Wir erkennen an, dass einige frühere Eigentümer und viele Mitglieder dieses Hauses wie auch die Öffentlichkeit glauben, dass die Entschädigungsbedingungen nach dem Gesetz von 1977 gegenüber einigen Gesellschaften überaus ungerecht (grossly unfair) gewesen sind und teilen diese Auffassung. Wir haben jegliche Möglichkeit untersucht, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, aber zu unserem größten Bedauern sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Änderungsgesetz zur rückwirkenden Festlegung neuer Entschädigungsbedingungen zahlreichen Personen gegenüber ungerecht wäre, die ihre Aktien auf der Grundlage der früheren Bedingungen veräußert haben.“

Die neue Regierung erwog zwar eine sofortige Reprivatisierung verstaatlichter Unternehmen, sah hiervon jedoch ab.

B. Das Gesetz von 1977

[18.-27.] Das Gesetz von 1977 sah in § 35 Abs. 3 vor, dass sich die Entschädigung allgemein an einem „Basiswert“ (base value) der verstaatlichten Unternehmenswerte ausrichten sollte, abzüglich bestimmter Abzugsposten gem. § 39. Für Werte, die an der Londoner Börse notiert wurden, berechnete sich der „Basiswert“ nach § 37 Abs. 1 aus dem Durchschnitt ihrer wöchentlichen Notierung während der sechs Monate zwischen dem 1. September 1973 und dem 28. Februar 1974 (die „Referenzperiode“, wobei das zweite Datum der in Ziff. 10 genannte Unterhaus-Wahltag war). Für nicht-notierte Werte wurde der „Basiswert“ an Vereinbarungen zwischen dem Minister und dem Aktionärsvertreter ausgerichtet oder, falls eine solche Vereinbarung nicht bestand, an einem nach diesem Gesetz vorgesehenen Schiedsverfahren, wonach der Basiswert der Wertpapiere im Sinne des § 37 berechnet wurde, d.h. als ob er während der gesamten Referenzperiode notiert gewesen wäre (§ 38 Abs. 1). Den „Basiswert“ nicht-notierter Aktien, die nach dem Ende der Referenzperiode ausgegeben worden waren, bildete allgemein ihr Emissionskurs (§ 38 Abs. 10). Als Hauptgrund für die Festlegung auf diese Referenzperiode gab die Regierung an, dass es notwendig sei, einen Zeitraum zu vermeiden, in dem die Aktienkurse durch die Wahrscheinlichkeit der Verstaatlichung verzerrt wären. Im Übrigen sollte ein möglichst früher Zeitraum gewählt werden. Auch sollte der allgemeine Aktienkursverfall zwischen Mitte 1972 und März 1975 durch Wahl eines Zeitraums dergestalt berücksichtigt werden, dass der

Mittelwert der Aktienkurse über diese Jahre zum Tragen käme. Im Schiedsverfahren bei nicht-notierten Wertpapieren sollten sämtliche relevanten Faktoren berücksichtigt werden, wie etwa die Tatsache, dass ein Unternehmen einen wesentlichen Teil der Betriebe einer Unternehmensgruppe ausmachte, zu der das betroffene Unternehmen und die Muttergesellschaft gehörte. In solchen Fällen sollte die Kursnotierung der Muttergesellschaften zugrunde gelegt werden (§ 38 Abs. 3 und 6). Die Entschädigung war nach § 35 Abs. 1 in Form von Staatsanleihen (government stocks) zu leisten, die als „Entschädigungsanleihen“ (compensation stocks) bezeichnet wurden. Der Zinssatz, die Rückzahlungsbedingungen wie auch die Rückzahlung selbst und weitere Einzelheiten sollten dabei nach § 40 durch das Finanzministerium festgesetzt werden. Außerdem wurde die steuerliche Behandlung dieser Werte geregelt.

Die zu verstaatlichenden Unternehmen sollten bis zum Tage des Eigentumsübergangs (vesting day) als normale Wirtschaftsunternehmen weiterarbeiten. Der Regierung wurde überdies ein Ermessen darüber eingeräumt, bestimmte Unternehmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit von der Verstaatlichung auszunehmen (§ 27).

Aktionärsvertreter (Stockholders' Representative)

[28.] § 41 Abs. 1 des Gesetzes von 1977 sah die Ernennung eines Aktionärsvertreters (Stockholders' Representative) zur ausschließlichen Vertretung der Aktionärsinteressen für jede der verstaatlichten Gesellschaften vor. Er sollte von den Aktionären innerhalb einer festgesetzten Frist gewählt und nach Ablauf dieser Frist vom Minister ernannt werden. Auslagen und Vergütung sollte der Minister tragen. Dies bedeutete praktisch, dass die einzelnen Aktionäre keinen direkten Einfluss auf die Vertretung ihrer Interessen hatten. Zwar behielten sie auf Aktionärsversammlungen das Stimmrecht, doch konnten sie ihre Interessen in den Entschädigungsverhandlungen nicht selbst wahren. Nach Auffassung des Bf. Sir William Lithgow war der Aktionärsvertreter auch nicht verpflichtet, vor dem Abschluss von Entschädigungsverhandlungen die Zustimmung der Aktionäre einzuholen oder die Angelegenheit einem Schiedsverfahren vorzulegen, wenn Aktionäre dies wünschten. Praktisch bedeutete dies, dass die einzelnen Aktionäre mit Ausnahme der Abwahlmöglichkeit keinerlei Einfluss darauf hatten, dass der Aktionärsvertreter ihren Wünschen Rechnung trug. Nach Auffassung der Regierung stand ihnen jedoch der Rechtsweg offen, wenn der Aktionärsvertreter seine Verpflichtungen nach dem Gesetz von 1977 oder seinen common-law-Verpflichtungen als Stellvertreter nicht nachkam. Ferner hätte der Aktionärsvertreter die Anrufung eines Schiedsverfahrens nicht verweigern dürfen, wenn die Aktionäre oder zumindest die Mehrheit von ihnen dies wünschten. Außerdem würde der Aktionärsvertreter ohne ihre vorherige Einwilligung in Verhandlungen mit der Regierung der Entschädigungshöhe nicht zustimmen.

Das Schiedsgericht (The Arbitration Tribunal)

[29.] § 42 des Gesetzes sah die Errichtung des Luftfahrt- und Schiffsbauindustrie-Schiedsverfahrens („Aircraft and Shipbuilding Industries Arbitration

Tribunal“) vor. Das Verfahren setzte sich aus einem vom Lordkanzler – und in schottischen Verfahren vom Präsidenten des obersten schottischen Gerichts – bestellten Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern zusammen, von denen einer Wirtschafts-, der andere Finanzfachmann sein musste. Diese Mitglieder wurden nach Konsultationen mit sämtlichen Aktionären bestellt. Zu den Auswahlkriterien gehört auch, dass kein Mitglied des Schiedsgerichts in irgendeiner Weise Beziehungen zu den betroffenen Unternehmen haben durfte.

[30.-31.] Zu den Aufgaben des Schiedsverfahrens gehörte es, die Ansprüche und Fragen aus den Schutzvorschriften zu klären und auszulegen sowie im Zusammenhang mit Entschädigungsfragen den „Basiswert“ nach § 38 Abs. 1 und die nach § 39 vorzunehmenden Abzüge zu berechnen. Das Schiedsverfahren konnte sich mit sämtlichen fallrelevanten Faktoren befassen, nicht jedoch mit der Angemessenheit oder Gerechtigkeit der gesetzlichen Entschädigungsklausel selbst, an die es gebunden war. Außerdem konnte das Schiedsverfahren nur dann eingeleitet werden, wenn eine einvernehmliche Verhandlungslösung mit dem Minister nicht erreicht wurde. Für das Schiedsverfahren wurden zugleich spezielle Verfahrensvorschriften erlassen.

[32.] Zudem bestand nach Anlage 7 zum Gesetz von 1977 die Möglichkeit einer Revision in Rechtsfragen (appeal on any question of law), nicht jedoch bezüglich der Entschädigungshöhe, an den Court of Appeal in England bzw. den Court of Session in Schottland. Auch konnte der Aktionärsvertreter nach Auffassung der Regierung die ordentlichen Gerichte anrufen um festzustellen, ob der Minister bei der Formulierung eines Entschädigungsangebots durch Fehlinterpretation oder Falschanwendung des Gesetzes von 1977 rechtsirrtümlich gehandelt hatte.

[33.-34.] Tatsächlich wurde die Entschädigung für Aktien der verstaatlichten Unternehmen, die an der Börse notiert waren, bis zum 1. Juli 1977, dem Tag des Eigentumsübergangs, geleistet. Nicht-notierte Aktien wurden nach Schätzungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft während des Monats Januar 1978 und der Rest bis April 1978 ausgezahlt. Weitere Zahlungen folgten im Laufe des Jahres 1978 und in einigen Fällen noch 1979.

[35.] Zwischen Juli 1978 und 7. August 1980 (dem Datum, an dem die neue Regierung bekannt gab, dass sie die Entschädigungsbedingungen nicht zu ändern beabsichtigte (s.o. Ziff. 17), wurden verschiedene Entschädigungsabkommen getroffen, die jedoch mit Ausnahme des Falles Kincaid (s.u. Ziff. 40-45) verstaatlichte Unternehmen betrafen, die mit dem Verfahren hier nichts zu tun hatten.

[36.] In den Verhandlungen zur Festsetzung der Entschädigung griff das Industrieministerium im Wesentlichen auf vier Methoden zurück, um zu einem hypothetischen Börsenkurs für nicht-notierte Aktien zu gelangen:

(a) Bei den meisten gewinnbringenden Unternehmen wurde eine ertragsorientierte Bewertung vorgenommen, die jedoch zugleich Kriterien des Unternehmenszukaufs (asset-backing) und des Dividendenertrags berücksichtigte.

(b) Bei Tochtergesellschaften, die den Hauptanteil des Gesamtunternehmens darstellten und deren Aktien entweder gänzlich oder teilweise an der Börse notiert wurden, wählte man eine Muttergesellschafts-Bewertung, ent-

sprechend § 38 Abs. 6 des Gesetzes von 1977 (s.o. Ziff. 19). Diese Methode wurde in den Fällen *Vosper Thornycroft* und *Yarrow Schiffsbau* angewandt und ging von einer Bewertung der Muttergesellschaft nach der Durchschnittskapitalisierung während der Referenzperiode für die nicht verstaatlichten Teile der Unternehmensgruppe aus, oder teilte die Kapitalisierung nach dem jeweiligen Beitrag der verstaatlichten und nicht verstaatlichten Elemente zu den Unternehmensgruppenerträgen auf.

(c) In einigen anderen Fällen, in denen das Unternehmen keine Gewinne abwarf, wurde auf eine vermögensorientierte Bewertung auf der Basis eines hypothetischen Verkaufs der Vermögenswerte im Freiverkehr (open market) während der Referenzperiode abgestellt.

(d) Ein weiteres, keinen Gewinn abwerfendes Unternehmen wurde nach einer aktienkapitalbezogenen Methode bewertet, d.h. unter pari zum Nominalwert des emittierten Aktienkapitals.

II. Die zum vorliegenden Verfahren führenden Verstaatlichungen

[37.-39.] Das vorliegende Verfahren bezieht sich auf sieben verstaatlichte Unternehmen, bei denen bis auf den Fall *Kincaid* (s.u. Ziff. 40) keine der betroffenen Unternehmensaktien börsennotiert waren.

[40.-45.] Am 1. Juli 1977 wurden die Vorzugsaktien und gewöhnlichen Aktien des Unternehmens ***John G. Kincaid & Company Ltd. (Kincaid)*** dem Britischen Schiffsbau übertragen. Die Vorzugsaktien waren börsennotiert und insoweit blieben die Entschädigungsleistungen unangefochten. Der Bf. Lithgow, der von Beruf Schiffsbauer ist, war größter Aktionär in diesem Unternehmen und besaß 186.320 Aktien – d.h. etwas über 28 % – der insgesamt 662.500 Aktien. Während der Bf. Lithgow den Wert der Aktien nach Schätzung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mit mindestens 18 Mio. £ [ca. 24,5 Mio. Euro]* angab, bot das Ministerium in den Entschädigungsverhandlungen als letztes Angebot lediglich 3.809.375 £ [ca. 5,18 Mio. Euro] als Entschädigungssumme an, von denen 1.071.340 £ [ca. 1,46 Mio. Euro] auf den Bf. Lithgow entfielen. Auf diese Summe war noch Kapitalertragsteuer in Höhe von 207.752 £ [ca. 282.448,- Euro] zu zahlen.

[46.-53.] Bei *Vosper Thornycroft* gingen die Aktienanteile der Unternehmen ***Vosper Thornycroft (UK) Ltd.*** und ***Vosper Shiprepairers Ltd. (Vosper Thornycroft)*** in das Eigentum des Britischen Schiffsbaus über. Beide Unternehmen standen als Tochtergesellschaften ganz im Eigentum von Vosper, und ihre Tätigkeit bildete einen wesentlichen Teil dieses Unternehmens. Die Aktien von Vosper waren börsennotiert, doch war das Unternehmen eine straff kontrollierte Tochtergesellschaft der privaten nicht-börsennotierten Gesellschaft David Brown Holdings Ltd.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (Kurs per 31.12.2007: 1 Euro = 0,73554 britische Pfund) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Der Bewertungsbericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte die Gewinne, das Vermögen, Schulden, Barvermögen und zukünftige Unternehmenschancen analysiert und den Wert der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mit 37,7 Mio. £ [ca. 51,25 Mio. Euro] taxiert. Der Aktionärsvertreter kam mit 35,4 Mio. £ [ca. 48,13 Mio. Euro] zu einer etwas niedrigeren Bewertung. Der Industrieminister bot zunächst lediglich 3,5 Mio. £ [ca. 4,76 Mio. Euro] Entschädigung an, die später auf 4,8 Mio. £ [ca. 6,53 Mio. Euro] erhöht wurde. Der Aktionärsvertreter trug dem Minister jedoch vor, dass ein Schiedsverfahren wohl ca. 6 Mio. £ [ca. 8,16 Mio. Euro] an Entschädigung zusprechen würde. Daraufhin erhöhte der Minister die Entschädigungszahlung auf 5,3 Mio. £ [ca. 7,2 Mio. Euro], und dieses Angebot wurde vom Aktionärsvertreter für die Aktionäre von Vosper akzeptiert. Die Entschädigungssumme wurde, wie in allen übrigen Fällen, in mehreren Tranchen ausgezahlt.

[54.-64.] Am 29. April 1977 wurden die Aktien der British Aircraft Corporation (Holdings) Ltd. (BAC) an British Aerospace übertragen. Die Hälfte der Aktien gehörten *English Electric*, einer Tochtergesellschaft der General Electric Company PLC (GEC), die andere Hälfte gehörte *Vickers*. Die Aktien beider Gesellschaften waren börsennotiert, doch bildeten die Aktivitäten von BAC keinen wesentlichen Teil des Unternehmens von Vickers. BAC wurde verstaatlicht, obgleich das Unternehmen nicht zu den im Gesetz aufgezählten Unternehmen gehörte.

BAC wurde anstelle einer Tochtergesellschaft British Aircraft Corporation Ltd. in öffentliches Eigentum mit der Begründung überführt, dass ihr bestimmte Fabriken gehörten, die vorher zu dieser, im Gesetz von 1977 genannten Tochtergesellschaft zählten. Ende 1977 wurde das Nettovermögen der Gesellschaft mit 98,7 Mio. £ [ca. 134,2 Mio. Euro] festgestellt. English Electric und Vickers machten jedoch geltend, dass der Wert von BAC am Tage des Eigentumsübergangs mindestens 350 Mio. £ [ca. 475,8 Mio. Euro] betrug. Das Ministerium bot jedoch lediglich 95 Mio. £ [ca. 129,2 Mio. Euro] an, die schließlich vom Aktionärsvertreter akzeptiert wurden.

[65.-69.] In einem weiteren Fall, *Hall Russell & Company Ltd. (Hall Russell)*, ging es um Vermögenswerte in Höhe von geschätzten 3,5 Mio. £ [ca. 4,76 Mio. Euro]. Die Regierung bot jedoch lediglich 1,5 Mio. £ [ca. 2 Mio. Euro] Entschädigung an, die schließlich auch angenommen wurden.

[70.-75.] Im Fall *Yarrow (Shipbuilders) Ltd.*, deren Aktien börsennotiert waren, berief sich Yarrow auf eine Schätzung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Höhe von 16 Mio. £ [ca. 21,8 Mio. Euro] zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs, während die Regierung lediglich 6 Mio. £ [ca. 8,16 Mio. Euro] Entschädigung anbot. Dieses Angebot wurde schließlich auch akzeptiert und in drei Tranchen ausgezahlt.

[76.-91.] Ähnliche Unterschiede in der Bewertung einerseits durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und andererseits nach Ansicht der Regierung ergaben sich in den übrigen Fällen, so im Falle *Vickers Shipbuilding Group, Ltd.* (32,43 Mio. £ [ca. 44,1 Mio. Euro] zu schließlich bewilligten 14,45 Mio. £ [ca. 19,65 Mio. Euro]), und im Falle *Brooke Marine Ltd.* (5 Mio. £ [ca. 6,8 Mio. Euro] zu bewilligten 1,8 Mio. £ [ca. 2,45 Mio. Euro]).

III. Allgemeine Hintergrundinformation

[92.-94.] In den Jahren 1974-1980 war die jährliche Inflationsrate im Vereinigten Königreich sehr hoch und stieg von 100 Indexpunkten im Jahre 1974 auf 245,3 Indexpunkte im Jahre 1980. Diese Tatsache musste bei den Berechnungen der Referenzperiode und der Entschädigungshöhe eine Rolle spielen.

[95.] Während des Verfahrens vor Kommission und Gerichtshof wurde auf verschiedene Aktienbewertungsmethoden zur Festsetzung der Entschädigung für Verstaatlichung oder Enteignung Bezug genommen.

1. Methoden der Aktienbewertung

[96.] Eine Börsenbewertung nach notierten Werten erfordert lediglich, dass der Aktienkurs an der Börse für einen bestimmten Tag oder Zeitraum abgelesen wird.

[97.] Das Gesetz von 1977 sah für die Bewertung nicht-notierter Aktien (die hypothetische Börsenbewertung) eine Schätzung des Aktienkurses an der Börse vor, so als ob sie während der Referenzperiode notiert worden wären. Dabei war zu unterscheiden, ob der Aktienbesitz gestreut oder in einer Hand war. In letzterem Falle mussten bei der Bewertung auch hypothetische Annahmen über die mutmaßliche Unternehmenspolitik bei Zugrundelegung eines gestreuten Aktienbesitzes gemacht werden.

[98.] Eine alternative Methode besteht darin zu erwägen, was ein einziger Kaufinteressent einem Verkäufer (oder Verkäufern) für sämtliche betreffenden Aktien zu zahlen bereit wäre. Auch hierbei müssten sämtliche vorhandenen Informationen zum maßgeblichen Zeitpunkt herangezogen werden. Die Bewertung würde dann unter Bezugnahme auf vergleichbare Aktiennotierungen vorgenommen. Diese Methode könnte jedoch in dreifacher Hinsicht von der hypothetischen Börsenbewertung abweichen. Erstens könnte davon ausgegangen werden, dass ein einziger Käufer bei Übernahmeverhandlungen vollständige Informationen als ein Börsenanleger zur Verfügung hätte. Zweitens müsste nicht von der Fiktion einer Vielzahl von Aktionären ausgegangen werden, auch müssten keine weiteren Vermutungen über die Geschäftspolitik der Gesellschaft angestellt werden. Drittens wäre der Kurs, den ein einziger, die Kontrolle über ein Unternehmen erlangender Käufer zu zahlen hätte, normalerweise wesentlich höher als der Börsenkurs, da letzterer lediglich das widerspiegelte, was für ein kleines Aktienpaket gezahlt würde und nicht den eigentlichen Marktwert eines Mehrheitsaktienanteils; Hinweise bezüglich des zusätzlichen Betrages (die „Kontrollprämie“) ergeben sich aus den Prämien, die bei früheren Marktpreisen anlässlich erfolgreicher Unternehmensübernahmen gezahlt wurden und die nach Angaben der Bf. für das erste Halbjahr 1977 durchschnittlich 34 % betragen.

2. Die bei früheren Verstaatlichungen angewandten Entschädigungsmethoden

[99.] Die im Gesetz von 1977 enthaltenen Entschädigungsbedingungen gliedern zwar in vieler Hinsicht denen bei früheren Verstaatlichungsgesetzen, wichen jedoch in folgenden besonderen Punkten ab:

(a) Es gab keine Wahl der Referenzperiode, für die die verstaatlichten Anteile bewertet wurden;

(b) die Referenzperiode lag mit gewissen Ausnahmen zeitlich weiter von den Zeitpunkten des Eigentumsübergangs entfernt als bei früheren Gesetzen, obgleich letztere stets diesen Zeitpunkten vorausgingen;

(c) in § 38 Abs. 6 des Gesetzes von 1977 (s.o. Ziff. 19) war eine ausdrückliche Bestimmung enthalten, dass bei der Bewertung einer Tochtergesellschaft das Schiedsverfahren unter gewissen Umständen die Börsennotierung der Muttergesellschaft zu berücksichtigen hatte.

Darüber hinaus war nach früheren Aktienkurs-Bewertungsmethoden ein wesentlicher Anteil der verstaatlichten Wertpapiere börsennotiert und konnte somit zum Vergleich mit nicht-notierten Wertpapieren herangezogen werden. Im Falle des Gesetzes von 1977 gab es hingegen kein börsennotiertes Luftfahrtunternehmen und nur ein, zudem relativ kleines, Schiffsbauunternehmen hatte sämtliche Aktien notiert; jedoch waren eine Reihe der verstaatlichten Unternehmen Tochtergesellschaften, deren Geschäfte einen wesentlichen Teil der Geschäfte einer Muttergesellschaft bildeten, wie im Falle von Vosper und Yarrow, deren Aktien börsennotiert waren.

3. *Entschädigungsrechte in sonstigen Fällen der Enteignung*

[100.-101.] Vorbehaltlich der Vorherrschaft des Parlaments ist es eine Regel des britischen Verfassungsrechts, dass im Falle der Enteignung durch die Krone in Ausübung ihrer nach common law bestehenden Ermächtigungsgrundlagen ganz allgemein Entschädigung zu leisten ist. Darüber hinaus „darf ein Gesetz nicht so ausgelegt werden, dass das Eigentum eines Bürgers ohne Entschädigung entzogen wird, es sei denn, das Gesetz sehe dies ausdrücklich vor“ (*Attorney-General v. De Keyser's Royal Hotel* [1920] Appeal Cases 508, auf S. 542).

Die Gesetzgebung zur Enteignung von Grundeigentum zu öffentlichen Zwecken sieht die Zahlung von Entschädigung vor, berechnet nach dem Verkaufswert auf dem freien Markt (open-market value). Der Wert wird zum Zeitpunkt festgestellt, an dem das Eigentum in Besitz genommen wird, oder an dem Datum, zu dem Entschädigung vereinbart oder festgestellt wird, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

* * *

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[102.-103.] Im Verfahren vor der Kommission machen alle Bf. geltend, dass die ihnen nach dem Gesetz von 1977 gewährten Entschädigungsleistungen grob unangemessen und diskriminierend seien und dass dies eine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK sowohl allein als auch i.V.m. Art. 14 der Konvention darstelle. Alle Bf. rügen ferner eine Verletzung von Art. 6 der Konvention, und einige berufen sich auch auf Verletzung der Art. 13, 17 und 18 der Konvention.

Die Kommission erklärte sämtliche Beschwerden mit Ausnahme der von Sir Eric Yarrow, M & G Securities Ltd. sowie von Frau Augustin-Normand für zulässig.

Die Kommission gelangt in ihrem abschließenden Bericht vom 7. März 1984 (Art. 31 EMRK) zu dem Ergebnis:

- dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt worden ist (dreizehn Stimmen gegen drei);
- dass Art. 14 der Konvention nicht verletzt worden ist (fünfzehn Stimmen bei einer Enthaltung);
- dass Art. 6, 13, 17 oder 18 der Konvention nicht verletzt worden sind (einstimmig).

[104.] Die Regierung beantragt in der mündlichen Verhandlung vom 24. bis 26. Juni 1985, der Gerichtshof möge entscheiden und feststellen, dass keine der genannten Konventionsbestimmungen verletzt worden ist.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Art. 1 des 1. ZP-EMRK

A. Einleitung

105. Die Bf. wenden sich nicht grundsätzlich gegen das Prinzip der Verstaatlichung. Mit unterschiedlichen Begründungen behaupten sie jedoch, dass die Entschädigung, die sie erhalten hatten, grob unangemessen gewesen sei und dass sie deshalb Opfer einer Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK seien, der wir folgt lautet:

„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

Die Regierung widerspricht der Behauptung der Bf. Die Kommission verwirft sie mehrheitlich.

106. Der Gerichtshof verweist darauf, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK im Wesentlichen das Recht auf Eigentum gewährleistet (vgl. *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 27 f., Ziff. 63, EGMR-E 1, 410). In seinem Urteil vom 23. September 1982 im Fall *Sporrong und Lönnroth* legte der Gerichtshof Art. 1 des 1. ZP-EMRK dahingehend aus, dass er „drei voneinander zu unterscheidende Regeln“ enthalte: Die erste Regel ist allgemeiner Art und legt den Grundsatz der Achtung des Eigentums fest; sie kommt im ersten Satz des ersten Absatzes zum Ausdruck. Die zweite Regel bezieht sich auf den Entzug des Eigentums, den sie bestimmten Bedingungen unterwirft; sie steht im zweiten Satz desselben Absatzes. Die dritte Regel anerkennt das Recht der Staaten, u.a. die Nutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse zu regeln, indem der Staat die ihm zu diesem Zweck für notwendig erscheinenden Gesetze verabschiedet; diese Regel ergibt sich aus dem zweiten Absatz (Série A Nr. 52, S. 24, Ziff. 61, EGMR-E 2, 154). In seiner Entscheidung vom 21. Februar 1986 im Fall *James u.a.* betont der Gerichtshof jedoch, dass die drei Regeln allerdings nicht in dem Sinne „von-

einander zu unterscheiden“ seien, dass sie ohne einen inneren Zusammenhang wären. Die zweite und die dritte Regel beziehen sich auf besondere Beispiele von Eingriffen in das Eigentumsrecht. Demzufolge sind sie im Lichte des in der ersten Regel enthaltenen allgemeinen Grundsatzes auszulegen (Série A Nr. 98, S. 30, Ziff. 37 a.E., EGMR-E 3, 122).

107. Den Bf. wurde zweifellos „Eigentum“ i.S.v. Art. 1 Abs. 2 des 1. ZP-EMRK entzogen; dies wird auch nicht bestritten. Der Gerichtshof wird deshalb die Reichweite der durch diesen Satz aufgestellten Erfordernisse prüfen und – daran anschließend – die Frage, ob sie erfüllt wurden.

B. Zu der Frage, ob das Eigentum der Bf. „im Allgemeininteresse“ und „nur unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen“ entzogen wurde

108. Die Bf. behaupten, dass der Eigentumsentzug gegen Entschädigung – wie im vorliegenden Fall – unbillig (unfair) gewesen sei, weil die Entschädigung lediglich einen Bruchteil des Eigentumswertes zum Zeitpunkt des Entzugs ausmache und nicht als „im öffentlichen Interesse“ liegend i.S.v. Art. 1 Satz 2 des 1. ZP-EMRK angesehen werden könne. Sie behaupten ferner, dass der Eigentumsentzug nicht dem Kriterium „nur unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen“ desselben Satzes genüge, da die Entschädigung ihrer Meinung nach willkürlich bemessen gewesen sei, weil sie in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Eigentumswert gestanden habe.

109. Der Gerichtshof sieht sich außerstande, die erstgenannte Behauptung zu akzeptieren. Die Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigung ergibt sich implizit aus Art. 1 des 1. ZP-EMRK, der in seiner Gesamtheit gelesen werden muss (s.u. Ziff. 120) und nicht aus dem Erfordernis des „öffentlichen Interesses“. Das letztgenannte Erfordernis bezieht sich auf Rechtfertigung und Motive für den tatsächlichen Eigentumsentzug, die die Bf. nicht in Frage stellen.

110. Die Wendung „nur unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen“ verlangt zunächst das Bestehen und die Befolgung hinreichend zugänglicher und hinreichend bestimmter innerstaatlicher Rechtsvorschriften (vgl. u.a. *Malone*, Urteil vom 2. August 1984, Série A Nr. 82, S. 31-33, Ziff. 66-68, EGMR-E 2, 463-465). Mit Ausnahme der in Ziff. 153 genannten Feststellung haben die Bf. nicht bestritten, dass diese Erfordernisse erfüllt worden sind.

Es trifft zu, dass das Wort „Gesetz“ in diesem Zusammenhang mehr als nur innerstaatliches Recht meint (a.a.O., S. 32, Ziff. 67, EGMR-E 2, 464). Die diesbezügliche Behauptung der Bf. (s.o. Ziff. 108) hängt jedoch so eng mit den in den Ziff. 123-175 behandelten Hauptfragen des vorliegenden Falles zusammen, dass es überflüssig erscheint, sie schon hier bei dem vorzitierten Passus des Art. 1 des 1. ZP-EMRK zu prüfen.

C. „Die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts“

111. Die Bf. vertreten die Ansicht, der Bezug auf „die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts“ in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des 1. ZP-EMRK bedeute, dass das – wie sie sagen – völkerrechtliche Erfordernis unverzüglicher, angemessener und effektiver Entschädigung für den Eigentumsentzug von Ausländern sich auch auf Inländer erstrecke.

112. Die Kommission hat in ständiger Praxis entschieden, dass die fraglichen Grundsätze nicht auf Enteignungen durch den Staat gegenüber den eigenen Staatsangehörigen anwendbar sind. Die Regierung unterstützt diese Auffassung. Aus den bereits oben genannten und hier sinngemäß wiedergegebenen Gründen des Urteils *James u.a.* (a.a.O., S. 38-40, Ziff. 58-66, EGMR-E 3, 130) stimmt der Gerichtshof seinerseits dieser Auslegung zu.

113. Zunächst sind die fraglichen Grundsätze nach allgemeinem Völkerrecht ausschließlich auf Ausländer anwendbar. Sie wurden speziell zum Nutzen von Ausländern entwickelt. Diese Grundsätze bezogen sich als solche deshalb nicht auf das Verhalten eines Staates gegenüber seinen Staatsangehörigen.

114. Zur Untermauerung ihrer Argumentation stützen sich die Bf. erstens auf den Wortlaut von Art. 1 des 1. ZP-EMRK. Da Satz 2 mit dem Wort „niemandem“ beginne, sei es ihrer Meinung nach unmöglich, diesen Satz so auszulegen, dass sich einerseits jeder auf die Schutzbestimmungen der Wendungen „im öffentlichen Interesse“ und „nur unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen“ berufen könne, andererseits der Passus „nur unter den (...) durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen“ nur Ausländer betreffe. Sie weisen ferner darauf hin, dass dort, wo die Autoren der Konvention eine Differenzierung zwischen Inländern und Ausländern beabsichtigt hätten, sie dies ausdrücklich getan hätten, wie z.B. in Art. 16.

Ogleich bei grammatikalischer Auslegung Einiges für die Ansicht der Bf. spricht, gibt es überzeugende Gründe für eine andere Auslegung. Vom Wortlaut her hält es der Gerichtshof für natürlicher, den Bezug auf die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts in Art. 1 des 1. ZP-EMRK so aufzufassen, dass diese Grundsätze zwar in den Artikel aufgenommen werden, jedoch nur hinsichtlich solcher Handlungen, auf die sie sich normalerweise beziehen, d.h. auf Handlungen eines Staates gegenüber Ausländern. Darüber hinaus sollte der Wortlaut eines Vertrages in seiner gewöhnlichen Bedeutung verstanden werden (vgl. Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969); den fraglichen Wortlaut hingegen so auszulegen, dass er die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts über ihren gewöhnlichen Anwendungsbereich hinaus ausdehnt, stimmt unabhängig von seinem Kontext weniger mit der normalen Bedeutung der verwendeten Begriffe überein.

115. Die Bf. stützen sich auch auf die Argumentation, dass bei Zugrundelegung der von der Kommission befürworteten Auslegung der Verweis auf die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts in Art. 1 des 1. ZP-EMRK überflüssig wäre, weil Ausländer diesen Schutz ohnehin besäßen.

Der Gerichtshof teilt diese Auffassung nicht. Die fragliche Verweisung in diesem Text kann mindestens zwei Zwecken dienen. Zum einen ermöglicht sie es den Ausländern, die Schutzmechanismen der Konvention zur Durchsetzung ihrer Rechte auf der Grundlage der einschlägigen Grundsätze des Völkerrechts unmittelbar zu beanspruchen, während sie sonst Abhilfe über diplomatische Kanäle oder durch andere vorhandene Streitbeilegungsmittel suchen müssten. Zum anderen sichert die Verweisung, dass die Rechtsstellung der Ausländer gewährleistet bleibt, und zwar dadurch, dass die immerhin mögliche Argumentation ausgeschlossen wird, das Inkrafttreten des 1. ZP-

EMRK habe zu einer Schmälerung ihrer Rechte geführt. In diesem Zusammenhang verdient es auch festgehalten zu werden, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK ausdrücklich bestimmt, der Entzug des Eigentums müsse „im öffentlichen Interesse“ gelegen haben: Da ein solches Erfordernis stets von den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts erfasst worden sei, wäre diese ausdrückliche Bestimmung selbst überflüssig gewesen, wenn Art. 1 des 1. ZP-EMRK die Wirkung gehabt hätte, jene Grundsätze ebenso auf Inländer wie auch auf Ausländer für anwendbar zu erklären.

116. Schließlich weisen die Bf. darauf hin, wenn man die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht auf Enteignungen durch einen Staat gegenüber Inländern anwende, würde dies eine Ungleichbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit erlauben. Dies jedoch wäre ihrer Meinung nach mit zwei über Art. 5 des 1. ZP-EMRK einbezogenen Bestimmungen unvereinbar: Art. 1 der Konvention, der die Vertragsstaaten verpflichte, jeder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Person die garantierten Rechte und Freiheiten zu sichern, und Art. 14 der Konvention, der den Grundsatz der Nichtdiskriminierung enthalte.

Hinsichtlich Art. 1 der Konvention ist es zutreffend, dass gemäß den meisten Bestimmungen der Konvention und ihrer Protokolle Inländer und Ausländer den gleichen Schutz genießen, doch schließt dies Ausnahmen nicht aus, soweit ein bestimmter Text hierfür Anhaltspunkte bietet (vgl. z.B. Art. 5 Abs. 1 lit. f und 16 der Konvention, Art. 3 und 4 des 4. ZP-EMRK).

Was Art. 14 der Konvention anbelangt, hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass Unterschiede in der Behandlung keine Diskriminierung darstellen, wenn sie einen „objektiven und angemessenen Rechtfertigungsgrund“ haben (vgl. zuletzt *Abdulaziz, Cabales und Balkandali*, Urteil vom 28. Mai 1985, Série A Nr. 94, S. 35-36, Ziff. 72, EGMR-E 3, 88).

Soweit es um Entschädigung geht, kann es gute Gründe geben, eine Unterscheidung zwischen Inländern und Ausländern zu treffen, insbesondere dann, wenn es um Eigentumsentziehung im Zusammenhang mit Sozialreformen oder um wirtschaftliche Umstrukturierungen geht. Einerseits sind Ausländer der innerstaatlichen Gesetzgebung deutlich mehr ausgeliefert; denn anders als Inländer werden sie im Allgemeinen weder Einfluss auf die Wahl oder die Ernennung der Gesetzes-Urheber haben, noch im Gesetzgebungsverfahren konsultiert worden sein. Zum anderen können unterschiedliche Erwägungen für Inländer und Ausländer zum Tragen kommen, obgleich der Eigentumsentzug stets im öffentlichen Interesse zu liegen hat, und es kann sehr wohl rechtmäßige Gründe dafür geben, Inländern im öffentlichen Interesse größere Lasten aufzuerlegen als Ausländern (s.u. Ziff. 120).

117. Konfrontiert mit einem Text, dessen Auslegung derart divergierende Meinungen hervorbringt, hält es der Gerichtshof für angemessen, die vorbereitenden Arbeiten (*travaux préparatoires*) als ergänzend zu berücksichtigende Auslegungsmittel (vgl. Art. 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention) hinzuzuziehen.

Eine Analyse der *travaux préparatoires* zeigt, dass der in früheren Entwürfen von Art. 1 des 1. ZP-EMRK enthaltene ausdrückliche Hinweis auf ein Recht

auf Entschädigung fallengelassen wurde, insbesondere aufgrund von Widerständen seitens des Vereinigten Königreichs und anderer Staaten. Die Verweisung auf die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts wurde später eingefügt und bildet den Gegenstand von Erklärungen mehrerer Delegationen, dass diese Grundsätze lediglich Ausländer schützen. Als deshalb die deutsche Regierung erklärte, sie könne den Text annehmen, vorausgesetzt, es werde ausdrücklich anerkannt, dass jene Grundsätze die Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigung im Falle der Enteignung enthielten, wies die schwedische Delegation darauf hin, dass diese Grundsätze nur auf die Beziehungen eines Staates zu Ausländern anwendbar seien. Auf Antrag der deutschen und belgischen Delegation wurde dann Übereinstimmung dahingehend erzielt, dass die „allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts“ in ihrer gegenwärtigen Bedeutung in Fällen der Enteignung die Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigung *an Ausländer* enthielten (Hervorhebung durch den Gerichtshof).

Vor allem auch das Ministerkomitee hatte in seiner Entschließung (52) 1 vom 19. März 1952, mit der es dem Text des Protokolls zustimmte und zur Unterzeichnung auflegte, ausdrücklich festgestellt, dass „bezüglich Art. 1 die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts in ihrer gegenwärtigen Bedeutung die Verpflichtung beinhalten, im Falle von Enteignungen Entschädigung *an Ausländer* zu leisten“ (Hervorhebung durch den Gerichtshof). Betrachtet man den Verhandlungsverlauf insgesamt, so gelangt der Gerichtshof zu der Auffassung, dass diese Entschließung als klarer Hinweis dafür gewertet werden muss, dass die Verweisung auf die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts jedenfalls nicht dazu bestimmt war, auf Inländer ausgedehnt zu werden.

Aus diesen Gründen stützen die travaux préparatoires die von den Bf. vorgetragene Auslegung nicht.

118. Schließlich weist nichts darauf hin, dass die Staatenpraxis sich mit Inkrafttreten des 1. ZP-EMRK so fortentwickelt hat, dass die Vertragsparteien davon ausgehen, die in jenem Text enthaltene Verweisung auf die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts sei auf die Inländer-Behandlung anwendbar. Die dem Gerichtshof vorliegenden Elemente weisen deutlich in die entgegengesetzte Richtung.

119. Aus allen diesen Gründen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht auf die Enteignung durch einen Staat gegenüber Inländern anwendbar sind.

D. Der Anspruch auf Entschädigung

120. Bleibt die Frage, ob die grundsätzliche Bereitstellung und Höhe einer Entschädigung relevante Erwägungen nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 darstellen, wenn der Text zu der Frage schweigt. Die Kommission, mit der sowohl die Regierung als auch die Bf. übereinstimmen, liest Art. 1 des 1. ZP-EMRK so, dass die Zahlung von Entschädigung als notwendige Bedingung eines Eigentumsentzugs im Hoheitsbereich eines Mitgliedstaates allgemein vorausgesetzt wird.

Wie schon die Kommission stellt der Gerichtshof fest, dass nach den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten der Eigentumsentzug im öffentlichen Interesse ohne Entschädigungszahlung nur unter besonderen, hier nicht ein-

schlägigen Umständen gerechtfertigt ist. Der Schutz des Eigentums, den Art. 1 des 1. ZP-EMRK gewährt, wäre bei Fehlen eines entsprechenden Grundsatzes weitgehend illusorisch und unwirksam.

In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof daran, dass eine Maßnahme, durch die jemandem das Eigentum entzogen wird, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht nur ein „im öffentlichen Interesse“ stehendes rechtmäßiges Ziel verfolgen, sondern darüber hinaus auch eine angemessene Beziehung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der angewandten Mittel und dem zu verwirklichenden Ziel aufweisen muss. Das zuletzt genannte Erfordernis wurde in dem oben genannten Urteil *Sporrong und Lönnroth* in etwas andere Worte gefasst, dass nämlich ein angemessener Ausgleich zwischen den Erfordernissen des öffentlichen Interesses der Gemeinschaft und den Anforderungen der Wahrung der Grundrechte des Einzelnen einzuhalten sei (Série A Nr. 52, S. 26, Ziff. 69, EGMR-E 2, 156). Ein solcher Ausgleich liegt nicht vor, wenn der Einzelne einer „besonderen und übermäßigen Belastung“ (a.a.O., S. 28, Ziff. 73, EGMR-E 2, 158) ausgesetzt wird. Der Gerichtshof äußerte sich in dieser Entscheidung im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Achtung des Eigentums nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des 1. ZP-EMRK, doch wies er darauf hin, dass „das Bestreben, ein derartiges Gleichgewicht sicherzustellen, (...) sich auch in der Struktur von Art. 1 des 1. ZP-EMRK widerspiegelt“ (a.a.O., S. 26, Ziff. 69, EGMR-E 2, 156).

Zweifellos sind die Entschädigungsbedingungen wesentlich für die Feststellung, ob ein angemessener Ausgleich zwischen den verschiedenen zur Debatte stehenden Interessen hergestellt worden ist und insbesondere, ob der Einzelne, dem das Eigentum entzogen wurde, einer übermäßigen Belastung ausgesetzt worden ist.

E. Der Entschädigungsmaßstab

121. Der Gerichtshof folgt dem Kommissionsergebnis auch hinsichtlich des Entschädigungsmaßstabs: Eigentumsentzug ohne Zahlung einer Entschädigung, deren Höhe in angemessenem Verhältnis zum Wert des Objekts steht, wird regelmäßig einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellen, der nach Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht als gerechtfertigt angesehen werden kann. Art. 1 des 1. ZP-EMRK gewährleistet jedoch nicht ein Recht auf volle Entschädigung unter allen Umständen, da rechtmäßige Ziele des „öffentlichen Interesses“ wie bei Maßnahmen wirtschaftlicher Reform oder zur Schaffung größerer sozialer Gerechtigkeit durchaus eine Entschädigung erfordern können, die unterhalb des Marktwertes des Objekts liegt (*James u.a.*, Série A Nr. 98, S. 36, Ziff. 54, EGMR-E 3, 128).

In diesem Zusammenhang berufen sich die Bf. darauf, dass hinsichtlich des Entschädigungsmaßstabs kein Unterschied zwischen einer Verstaatlichung und anderen Arten des Eigentumsentzugs durch den Staat wie etwa Enteignungen von Grund und Boden im öffentlichen Interesse gemacht werden könne.

Der Gerichtshof kann dem nicht zustimmen. Sowohl die Art des Eigentumsentzugs als auch die Umstände des Entzugs in diesen beiden Fallgruppen erfordern unterschiedliche Erwägungen, die rechtmäßigerweise bei der Festlegung

eines angemessenen Ausgleichs zwischen dem öffentlichen Interesse und den betroffenen privaten Interessen in Betracht gezogen werden können. Die Bewertung großer Industrieunternehmen zum Zweck der Verstaatlichung eines ganzen Industriezweigs ist für sich allein betrachtet eine viel komplexere Maßnahme als etwa die Bewertung eines enteigneten Grundstücks und verlangt normalerweise eine besondere gesetzliche Grundlage, die gegenüber sämtlichen betroffenen Unternehmen gleichermaßen Anwendung finden kann. Deshalb kann der Entschädigungsstandard in einem Verstaatlichungsfall anders als in einem sonstigen Fall des Eigentumsentzugs ausfallen, soweit im Übrigen der bereits erwähnte angemessene Ausgleich aufrechterhalten bleibt.

122. Obgleich sie nicht bestreiten, dass der Staat einen Beurteilungsspielraum (*marge d'appréciation / margin of appreciation*) bei der Entscheidung über den Eigentumsentzug hat, tragen die Bf. vor, die Kommission habe hieraus fälschlicherweise geschlossen, dass der Staat auch ein weites Ermessen (*pouvoir discrétionnaire / wide discretion*) bei der Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen des Eigentumsentzugs habe.

Der Gerichtshof teilt diese Ansicht nicht. Die Entscheidung über den Erlass eines Verstaatlichungsgesetzes wird in aller Regel Überlegungen zu verschiedensten Streitfragen mit sich bringen, über die es in einer demokratischen Gesellschaft vernünftigerweise große Meinungsunterschiede geben kann. Die staatlichen Behörden können aufgrund der unmittelbaren Kenntnis ihrer Gesellschaft und deren Bedürfnissen und Ressourcen grundsätzlich besser als internationale Richter beurteilen, welche Maßnahmen in diesem Bereich erforderlich sind, und deshalb sollte der ihnen zustehende Beurteilungsspielraum auch weit sein. Nach Auffassung des Gerichtshofs wäre es künstlich, insoweit die Entscheidung über die Entschädigungsmaßstäbe und die Entscheidung über die Verstaatlichung voneinander zu trennen, da die Faktoren, die letztere beeinflussen, notwendigerweise auch erstere beeinflussen. Deshalb beschränkt sich die Prüfungskompetenz des Gerichtshofs im vorliegenden Fall auf die Feststellung, ob die Entscheidungen über die Entschädigung außerhalb des weiten Beurteilungsspielraums (*marge d'appréciation / margin of appreciation*) des Vereinigten Königreichs liegen; der Gerichtshof wird die diesbezügliche Beurteilung des Gesetzgebers respektieren, es sei denn, diese Beurteilung entbehre offensichtlich jeder vernünftigen Grundlage.

F. Zur Frage, ob die den Bf. gewährte Entschädigung den vom Gerichtshof festgelegten Maßstäben entspricht

1. Sämtlichen Bf. gemeinsame Probleme

a) Vorgehensweise

123. Die Bf. halten der Kommission vor, dass sie in ihrem Bericht ausschließlich das Entschädigungssystem nach dem Gesetz von 1977 in den Blick nimmt; ihrer Ansicht nach hätte die Kommission vielmehr die Konsequenzen der Anwendung dieses Systems untersuchen sollen.

Die Regierung trägt demgegenüber vor, falls die durch das Gesetz festgelegte Bewertungsmethode korrekt gewesen sei, würde dies notwendigerweise auch eine reale und wirksame Entschädigung zur Folge gehabt haben.

Der Wert des verstaatlichten Eigentums könne demnach nur bei Anwendung einer korrekten Bewertungsmethode ermittelt werden.

124. In einem Verfahren, das auf eine Individualbeschwerde (Art. 25) zurückgeht, hat sich der Gerichtshof möglichst auf die Prüfung des konkreten Falles zu beschränken (siehe statt vieler *Ashingdane*, Urteil vom 28. Mai 1985, Série A Nr. 93, S. 25, Ziff. 59, EGMR-E 3, 78). Im vorliegenden Falle rügen die Bf., dass das Gesetz von 1977 Entschädigungszahlungen zur Folge hatte, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert ihres Eigentums im Zeitpunkt der Enteignung standen. Dies wirft Fragen zu den Bestimmungen, den Bedingungen und den Folgen der Gesetzgebung auf. Der Gerichtshof muss deshalb seine Aufmerksamkeit in erster Linie auf das angegriffene Gesetz richten, und die Auswirkungen des Gesetzes müssen im Lichte der Voraussetzungen und Bedingungen geprüft werden, die das Parlament im Voraus festzulegen hatte und die generell auf die verstaatlichten Unternehmen anzuwenden waren.

b) Das durch das Gesetz von 1977 errichtete System

i) Nach dem Aktienwert bemessene Entschädigung

125. Das Parlament beschloss, die Entschädigung am Wert der Gesellschaftsanteile der verstaatlichten Unternehmen auszurichten. Da nach dem Gesetz von 1977 die Gesellschaftsanteile selber in öffentliches Eigentum überführt wurden, ist diese Entscheidung nach Auffassung des Gerichtshofs angemessen und wird von den Bf. insoweit auch nicht bestritten. Es gibt im Übrigen, insbesondere zu fiskalischen Zwecken, anerkannte Methoden der Aktienbewertung.

Die wichtigste Alternative hierzu hätte darin bestanden, die Entschädigung nach dem Wert des zugrundeliegenden Vermögens zu bemessen, aber dies hätte – worauf die Regierung hinwies – aufgrund der unterschiedlichen Verbuchungspraxis hinsichtlich der Buchwerte eine sehr kostspielige und zeitaufwendige Neubewertung der betreffenden Aktiva erforderlich gemacht. Überdies können die Erträge bei der Bewertung eines Unternehmens oftmals einen wichtigeren Faktor als das Vermögen darstellen. Auf jeden Fall ermöglichte es die gewählte Methode, Vermögenswerte zusätzlich zu den anderen relevanten Faktoren zu berücksichtigen (s.o. Ziff. 36).

126. Der Gerichtshof kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des Parlaments grundsätzlich mit den Erfordernissen von Art. 1 des 1. ZP-EMRK vereinbar war.

ii) Die Bewertungsmethode der hypothetischen Börsennotierung

127. Das Gesetz von 1977 sah vor, dass der „Basiswert“ für Entschädigungszwecke bei Aktien, die an der Londoner Börse gehandelt wurden, sich nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Kurs während des Bemessungszeitraums richten sollte. Der „Basiswert“ nicht-notierter Werte sollte sich grundsätzlich nach dem Basiswert richten, den sie gehabt hätten, wenn sie während des gesamten Bemessungszeitraums an der Börse notiert gewesen wären (s.o. Ziff. 19). Die Bf., deren Beschwerden sich sämtlich auf Unternehmensanteile der letztgenannten Kategorie beziehen, machen geltend, dass die

vorgeschriebene Methode eine verzerrte und irreführende Bewertungsgrundlage bildete.

128. Der Gerichtshof stellt fest, dass die gewählte Methode einen klaren Vorteil hatte, selbst wenn man die dabei entstehende Komplexität berücksichtigt, die darin lag, dass nicht-notierte Werte zu Bewertungszwecken wie notierte Börsenwerte behandelt wurden. Da sie auf dem mutmaßlichen Eindruck beruhte, den ein Börsenanleger sich über die betreffende Firma machen würde, ermöglichte sie es, auf objektive Art und Weise sämtliche relevanten Faktoren einzubeziehen wie z.B. frühere und künftige Erträge, Aufkauf von Industrieunternehmen (asset-backing), Dividendenerträge und den Preis vergleichbarer notierter Börsenwerte (s.o. Ziff. 36 und 97). Diese Methode wurde auch schon vorher angewendet, insbesondere bei den britischen Stahlgesetzen von 1949 und 1967.

Wie die Bf. darlegen, trifft es zu, dass das System in erster Linie die Berücksichtigung von Informationen vorsah, die bereits veröffentlicht waren und sich zum Teil auf Zeiten vor dem Bemessungszeitraum für die Bewertung bezogen. Jedoch gründeten sich die Annahmen in der Praxis auch auf andere Informationen jüngerer Datums, die der Börse mitgeteilt worden wären, wenn die in Frage kommenden Aktien gehandelt worden wären (s.o. Ziff. 97). Mehr noch, die Anwendung der gewählten Methode verhinderte nicht, dass während der Entschädigungsverhandlungen auf künftige Erträge einer Gesellschaft auch nach dem Ende der Referenzperiode Bezug genommen wurde.

129. Die Bf. schlagen vor, dass eine angemessene Methode darin bestanden hätte, den Preis zu schätzen, den ihre Aktien bei einem Erwerb auf privatrechtlicher Basis zwischen einem Verkaufs- und einem Kaufwilligen erzielt hätten. Doch bemerkt der Gerichtshof wie schon die Kommission, dass selbst bei Zugrundelegung der Bewertung auf dieser Basis, wie sie die Bf. vorschlagen, auf Vergleiche mit analogen notierten Börsenwerten zurückgegriffen werden müsste, insbesondere für solche Zwecke wie die Wahl einer angemessenen Relation von Preis und Ertrag.

Ganz abgesehen von der Tatsache, dass die festgesetzte Entschädigung nach der Methode der hypothetischen Börsennotierung kein Element enthielt, das den besonderen Wert eines großen oder das Unternehmen kontrollierenden Aktienanteils berücksichtigte – ein Problem, auf das der Gerichtshof in den Ziff. 148-150 eingehen wird – scheint der Hauptunterschied der Bemessungsmethoden darin gelegen zu haben, dass ein Käufer aufgrund eines privaten Vertrages vermutlich vollständiger Informationen über eine Firma zur Verfügung gehabt hätte als ein Börsenanleger (s.o. Ziff. 98). Der Gerichtshof ist jedoch der Auffassung, dass dieser Unterschied nicht von so großer Bedeutung war, dass daraus zu schließen wäre, dass das Vereinigte Königreich unangemessen und außerhalb seines Beurteilungsspielraums handelte, indem es sich für die hypothetische Börsenwertnotierung entschied. Dies gilt insbesondere dann, wenn man berücksichtigt, dass ein gewisser Grad an Künstlichkeit auch bei der Annahme bestehen würde, dass ein Kaufinteressent für große Aktienpakete an einem in dem besonderen Industriezweig operierenden Unternehmen vorhanden gewesen wäre.

130. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Wahl der fraglichen Methode grundsätzlich nicht gegen Art. 1 des 1. ZP-EMRK verstieß.

iii) Die Referenzperiode

131. Die Entschädigung, die die Bf. erhielten, basierte auf dem Wert ihrer Aktien während der vom Gesetz von 1977 festgelegten Referenzperiode, nämlich 1. September 1973 bis 28. Februar 1974 (s.o. Ziff. 19). Diese Periode lag dem formellen Aktientransfer mehr als drei Jahre voraus (s.o. Ziff. 18), während die Bf. behaupten, dass die Entschädigung unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Eigentumsentzugs bemessen werden müsse, um als dem entzogenen Eigentum „angemessen erachtet“ zu werden.

Bei der Wahl der Referenzperiode für die Bewertung versuchte die Regierung einen Zeitraum zu wählen, der möglichst jüngeren Datums und zugleich nicht untypisch war, immer vorausgesetzt, es handelte sich um einen Zeitraum, in dem der Wert der Aktien nicht durch die Ankündigung der Verstaatlichung oder der Entschädigungsbedingungen verzerrt werden konnte: Die Erfahrung zeigte, dass eine solche Ankündigung den Wert des betroffenen Eigentums beeinflussen konnte, mit der Folge, dass eine objektive Bewertung, frei von solchen Einflüssen, nur dann erreicht werden konnte, wenn das Bewertungsdatum oder die Bewertungsperiode zeitlich vor der Ankündigung lag.

132. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass der Bewertungszeitraum am Tage der Wahl der Labour-Regierung endete (s.o. Ziff. 10 und 19). Das war der Tag, an dem die Aussicht auf Verstaatlichung zur Realität wurde, obgleich die genaue Identität der Unternehmen, die in öffentliches Eigentum übergehen würden, noch nicht sicher feststand – worauf die Bf. hinweisen –, bis das Gesetz von 1977 die königliche Zustimmung erhielt und damit in Kraft trat.

Die Bf. behaupten, dass die einzige Rechtfertigung für die Wahl einer Referenzperiode vor dem Tag des Eigentumsübergangs darin lag, den künstlichen Einfluss auf den Wert des Eigentums auszuschließen, der durch die Drohung oder die Tatsache der Verstaatlichung verursacht wurde. Sie betonen, dass im vorliegenden Falle die Aussicht auf Verstaatlichung die Erträge oder Vermögenswerte ihrer Unternehmen nicht beeinflusst hätten und dass ein solcher Einfluss auf den Wert ihrer Anteile nach der Methode der hypothetischen Wertermittlung außer Betracht hätte bleiben können.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Möglichkeit der Verzerrung nicht im Nachhinein und aus der Perspektive besseren Wissens im Rückblick festgestellt werden kann. Nach seiner Auffassung handelte die Regierung nicht unangemessen, als sie während der Vorbereitung des Gesetzes und während des parlamentarischen Abstimmungsverfahrens annahm, dass das Verstaatlichungsprogramm eine verzerrende Wirkung auf den Wert der zu erwerbenden Aktien ausüben würde. In der Tat wäre unter den obwaltenden Umständen, insbesondere der vom Aktienindex der „Financial Times“ nachgewiesene Kursverfall nach Februar 1974 (s.o. Ziff. 93), die Wahl einer späteren Wertreferenzperiode wohl nicht allgemein begrüßt worden.

133. Der Gerichtshof stellt weiter fest, dass es eine Reihe von Präzedenzfällen für die Anwendung einer Wertreferenzperiode gibt, bei denen auch auf den Zeitraum vor dem Eigentumsübergang abgestellt wurde.

So wurde ein solches System in vorangegangenen Verstaatlichungsgesetzen einbezogen, worauf die Bf. auch hingewiesen haben, und es sah, wie sie einräumen, faire und gerechte Entschädigung vor. Darüber hinaus verlangte keines dieser Gesetze den Nachweis tatsächlicher Preis- oder Wertverzerrung als notwendige Voraussetzung für die Durchführung des Systems.

134. Die Bf. legen entscheidenden Wert darauf, dass es in völkerrechtlichen Entscheidungen Hinweise über Bewertungen zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (vesting date) gebe. Der Gerichtshof hält diese Hinweise jedoch nicht für überzeugend. Einige der zitierten Entscheidungen warfen Fragen auf, die mit denen des vorliegenden Falles nicht vergleichbar sind; mehr noch, in zahlreichen internationalen Fällen waren das Datum der Verkündung der Verstaatlichung und das Datum des Eigentumsentzugs tatsächlich identisch, mit der Folge, dass es keinen Zeitraum gab, während dessen die Drohung mit einer bevorstehenden Verstaatlichung eine Verzerrung hätte verursachen können. Zumindest belegt die internationale Praxis nicht, dass nur der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs als Grundlage für die Bewertung gewählt werden kann.

135. Aus diesen Gründen war die Wahl der Referenzperiode nach Auffassung des Gerichtshofs grundsätzlich nicht mit Art. 1 des 1. ZP-EMRK unvereinbar.

iv) Schlussfolgerung bezüglich des durch das Gesetz von 1977 geschaffenen Systems

136. Der Gerichtshof gelangt deshalb zu dem Schluss, dass kein Element des durch das Gesetz von 1977 geschaffenen Entschädigungssystems als solches grundsätzlich als inakzeptabel i.S.d. 1. ZP-EMRK angesehen werden kann.

c) Die Auswirkungen des durch das Gesetz von 1977 geschaffenen Systems

i) Einleitung

137. Die Bf. haben dem Gerichtshof umfangreiches Material zur Stützung ihrer Argumentation vorgelegt, dass eine grobe Unverhältnismäßigkeit zwischen der geleisteten Entschädigung und dem tatsächlichen Wert ihrer verstaatlichten Unternehmen am Tage des Eigentumsübergangs bestanden habe. Obgleich die Regierung zu diesem Material allgemein keine Stellung genommen hat, weist sie darauf hin, dass daraus nicht geschlossen werden könne, sie sehe dieses Material auch als zutreffend an (s.o. Ziff. 39).

Der Gerichtshof bemerkt dazu, dass die behauptete Unverhältnismäßigkeit grundsätzlich auf drei allgemeine Wirkungen des vom Gesetz von 1977 geschaffenen Systems zurückzuführen ist; er wird diese Wirkungen nunmehr nacheinander untersuchen.

ii) Fehlende Berücksichtigung der Entwicklung der Gesellschaften zwischen 1974 und 1977

138. Die Bf. behaupten, dass sie keine faire Entschädigung erhielten, weil die Aktien an den verstaatlichten Unternehmen nach dem Gesetz von 1977 auf der Grundlage der Referenzperiode bewertet wurden. Sie rügen, dass die

Wirkung dieser Bestimmung darin bestand, jegliche Berücksichtigung späterer Entwicklungen des Vermögens der Gesellschaften bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auszuschließen und insbesondere keine Rücksicht auf eingetretenes Wachstum der Gesellschaften nahm, worum es im vorliegenden Fall gerade gehe.

Die Kommission vertritt die Ansicht, dass das britische Gesetz sich innerhalb der Grenzen des Art. 1 des 1. ZP-EMRK hielt, indem es das Wachstum nach dem Beginn des Verstaatlichungsverfahrens als etwas ansah, wofür Entschädigung nicht zwingend zu leisten sei.

139. Dieser Beschwerdepunkt veranlasst den Gerichtshof zu den folgenden einleitenden Bemerkungen.

a) Wenn eine Verstaatlichungsmaßnahme beschlossen wird, so ist es wesentlich – und dies haben die Bf. akzeptiert –, dass die Entschädigungsbedingungen im Vorhinein festgelegt werden. Dies ist nicht nur im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich, sondern auch, weil es besonders in Fällen, in denen eine große Zahl von Unternehmen betroffen ist, offensichtlich nicht praktikabel wäre, die festzusetzende Entschädigung nachträglich auf einer ad-hoc-Basis oder auf irgendeiner anderen von der Regierung in ihrem Ermessen gewählten Basis für jeden Einzelfall zu bestimmen. Der Gerichtshof erkennt die Notwendigkeit an, zu Beginn eine allgemeine Formel festzulegen, die – selbst wenn sie durch einen gewissen eingebauten Grad von Flexibilität abgeschwächt wird – ganz allgemein auf sämtliche betroffenen Gesellschaften anwendbar ist.

b) Entschädigung auf der Grundlage der Werte der Referenzperiode blieb zahlbar nicht nur im Hinblick auf Gesellschaften, deren Vermögensverhältnisse sich zwischen diesem Zeitpunkt und dem des Eigentumsübergangs verbesserten, sondern auch im Hinblick auf Gesellschaften, deren Vermögensverhältnisse sich verschlechterten. Die öffentliche Hand erntete somit nicht nur Wertzuwächse, sondern trug auch die Last von Wertverlusten. Es trifft zu, worauf die Bf. hinweisen, dass im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens bestimmte Gesellschaften von dem Verstaatlichungsprogramm ausgenommen worden sein könnten und dass in der Tat die Gesellschaft Drypool Group Ltd., die zahlungsunfähig geworden war, auf diese Weise ausgenommen wurde (s.o. Ziff. 14-15). Jedoch änderte dieser Fall nichts an der Tatsache, dass hinsichtlich der tatsächlich verstaatlichten Gesellschaften auch die öffentliche Hand mit einem Risiko belastet blieb; in der Tat erscheint es wahrscheinlich, dass einige der verstaatlichten Gesellschaften, die jedoch nicht zu denen des vorliegenden Falles gehören, zwischen 1974 und 1977 an Wert verloren.

c) Zugegebenermaßen mag ein Vermögenszuwachs der Gesellschaften, der sich in dem fraglichen Zeitraum bildete, teilweise auf ihre eigenen Anstrengungen zurückzuführen sein, insbesondere bezüglich der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Aktionären. Doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies teilweise auch auf eine Vielzahl von Faktoren zurückführbar ist, die außerhalb der Kontrolle der Bf. lagen, wie etwa die konkrete Aussicht auf Verstaatlichung und die Bereitstellung finanzieller Beihilfen durch die Regierung, um die weitere Lebensfähigkeit der Gesellschaften zu erhalten.

d) Nach der Methode der hypothetischen Börsennotierung zur Wertbemessung wurden künftige Entwicklungen des Gesellschaftsvermögens als einer der „relevanten Faktoren“ berücksichtigt, soweit diese Entwicklungen für einen verständigen Anleger während der Referenzperiode voraussehbar waren (s.o. Ziff. 97).

140. Die Bf. betonten in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof, dass die Verpflichtung zur Sicherstellung der Fairness bezüglich des Entschädigungsumfangs eine fortdauernde Verpflichtung sei. Dementsprechend sei es angebracht, eine Entschädigungsformel abzuändern, die zu dem Zeitpunkt fair gewesen sein mochte, als sie ursprünglich gewählt wurde, wenn sie es – wie hier – aufgrund von späteren Entwicklungen nicht mehr sei.

141. Der Gerichtshof stellt fest, dass der lange zeitliche Abstand zwischen der Referenzperiode und dem Eigentumsübergang ausschließlich auf ein sehr gründliches demokratisch-parlamentarisches Verfahren zurückzuführen ist, in dessen Verlauf die von den Bf. im vorliegenden Fall vorgebrachten Kritikpunkte bereits weitgehend gleichlautend und erschöpfend diskutiert worden waren (s.o. Ziff. 13 und 16). Insbesondere war die Möglichkeit der Abänderung der gesetzlichen Entschädigungsformel, um zwischenzeitlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, ausführlich diskutiert und verworfen worden.

142. Wenn auch diese historischen Tatsachen für sich allein genommen nicht entscheidend sind, stellt der Gerichtshof dennoch fest, dass die Debatten zu jener Zeit die folgenden Schwierigkeiten hervorhoben, die sich bei einer Abänderung des vorgeschlagenen Systems ergeben hätten.

a) Jegliche Abänderung hätte die durch die ursprünglich gewählte Entschädigungsformel geschaffene Rechtssicherheit ausgehöhlt.

b) Die Ankündigung der Entschädigungsbedingungen hatte gewisse öffentliche Erwartungen geweckt, auf deren Grundlage Aktiengeschäfte abgewickelt worden wären.

c) Zwischen 1974 und 1977 schwankte der Aktienindex der Financial Times; gelegentlich – besonders zwischen dem Ende der Referenzperiode und März 1975 (als die Entschädigungsbedingungen erstmals verkündet wurden) – stand er unter dem am Ende der Referenzperiode geltenden Wert (s.o. Ziff. 93). Die Wahl eines anderen Zeitpunkts oder eines anderen Zeitraums hätte deshalb für frühere Eigentümer nachteilig sein können; in der Tat diente die Beibehaltung der ursprünglichen Referenzperiode dazu, sie vor nachteiligen Wirkungen fallender Aktienkurse zu schützen.

d) Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs nicht unbillig handelte, indem sie sich für einen Bewertungszeitraum entschied, der vor der Verkündung der Verstaatlichung lag (s.o. Ziff. 132), um sicherzustellen, dass die Aktienwerte der Bf. frei von verzerrenden Einflüssen bleiben würden. Da das Risiko der Verzerrung bis zum Übergang des Aktieneigentums an die öffentliche Hand weiter bestand, hätte die Entscheidung für eine spätere Referenzperiode unter Abänderung der ursprünglichen Bedingungen Raum dafür gelassen, dass jene verzerrenden Einflüsse wirksam werden könnten.

143. Abschließend zu diesem Aspekt misst der Gerichtshof den Erwägungen, dass Verstaatlichung eine Maßnahme genereller wirtschaftlicher Natur sei, besondere Bedeutung bei und stellt fest, dass dem Staat hierbei ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht (s.o. Ziff. 122) und dass es hierzu der Verabschiedung eines Gesetzes bedarf, das eine allgemeine Entschädigungsformel festlegt (s.o. Ziff. 139). Darüber hinaus hält der Gerichtshof das durch das Gesetz von 1977 errichtete System, gemessen an den Bestimmungen des 1. ZP-EMRK, nicht für prinzipiell unannehmbar (s.o. Ziff. 136). Angesichts dieser Faktoren und angesichts der Gesamtheit der übrigen in Ziff. 139 sowie 141-142 dargelegten Erwägungen gelangt der Gerichtshof zu der Auffassung, dass es hinreichend überzeugende Gründe dafür gibt, die Entscheidung, Bestimmungen zu erlassen, wonach zwischenzeitliche Entwicklungen in den betroffenen Gesellschaften außer Betracht zu bleiben haben, als eine Entscheidung anzusehen, die das Vereinigte Königreich in Wahrnehmung seines Beurteilungsspielraums zu treffen berechtigt war.

iii) Fehlende Berücksichtigung der Inflation

144. Die Bf. beziehen sich auf die Tatsache, dass das Gesetz von 1977 die Höhe der Entschädigung an die Werte der Referenzperiode koppelte und dass die Entschädigung selbst erst einige Jahre später ausgezahlt wurde. Die Bf. behaupten, diese Tatsachen hätten zusammen genommen bewirkt, dass sie keine faire Entschädigung erhalten hätten, da der Geldwertverlust zwischen 1974 und dem Zahlungstag, einer Periode hoher Inflation, unberücksichtigt geblieben sei (s.o. Ziff. 92).

145. Der Gerichtshof stellt bezüglich der dieser Beschwerde zugrundeliegenden Tatsachen fest, dass die Entschädigung vom Tage des Eigentumsübergangs an verzinst wurde – und zwar zu einem Satz, der hinreichend nahe bei dem durchschnittlichen Mindestkreditsatz der Bank von England lag (s.o. Ziff. 21 a) und 94) – und dadurch für die Zeit vom Tage des Eigentumsübergangs bis zum Tage der Zahlung der Entschädigung einen gewissen Schutz vor Inflation bot. Nach dem Tage des Eigentumsübergangs wurden sämtlichen Bf. darüber hinaus Abschlagszahlungen geleistet, und sie mussten nicht warten, bis die Höhe endgültig festgesetzt wurde (s.o. Ziff. 45, 53, 64, 69, 75, 82 und 91).

Überdies wurden die Einnahmen aus den Vermögensanlagen in dem Zeitraum zwischen der Referenzperiode und dem Tag des Eigentumsübergangs den Bf. nicht entzogen, da sie berechtigt blieben, für diesen Zeitraum Dividenden auf ihre Aktien zu beziehen. Es trifft zu, dass die Schutzbestimmungen im Gesetz von 1977 in dieser Beziehung Beschränkungen auferlegten, aber allgemein gesprochen bewirkten sie nicht mehr, als die Höhe jener Dividenden auf die Höhe der Zahlungen für den Zeitraum unmittelbar vor der Referenzperiode zu begrenzen (s.o. Ziff. 23). Darüber hinaus konnte durch Ermächtigung des Industrieministers ein höherer Satz gezahlt werden.

146. Die dem Gerichtshof vorgelegten Informationen lassen erkennen, dass in dem Zeitraum zwischen der Referenzperiode und dem Tag des Eigentumsübergangs die Aktiennotierungen nicht im gleichen Umfang wie der Einzelhandelspreisindex stiegen (s.o. Ziff. 92-93). Die Entschädigung dementspre-

chend unter Bezugnahme auf jenen Index anzupassen, hätte den Bf. einen Vorteil verschafft, der anderen Aktienanlegern nicht offen stand.

Die Kommission weist darauf hin, dass allenfalls hätte verlangt werden können, die Entschädigung an das allgemeine Niveau der Aktienkurse zu koppeln. Es trifft zu, dass nach dem Aktienindex der Financial Times zwischen der Referenzperiode und den betreffenden Tagen des Eigentumsübergangs ein gewisser allgemeiner Aktienwertzuwachs eintrat (s.o. Ziff. 93). Doch können Angelegenheiten dieser Art nicht im Nachhinein beurteilt werden: Durch wirksames Einfrieren des Wertes der verstaatlichten Anteile auf den für die Referenzperiode festgesetzten Wert schloss das Gesetz von 1977 nicht nur die Berücksichtigung des Zuwachses des Aktienpreisindex aus, sondern schützte die Bf. auch vor nachteiligen Wirkungen späterer Schwankungen in jenem Index.

147. Der Gerichtshof ist deshalb der Auffassung, dass das Vereinigte Königreich unter den obwaltenden Umständen mit seiner Entscheidung, Bestimmungen zu erlassen, die eine Berücksichtigung der Inflation ausschlossen, den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten hat.

iv) Fehlende Berücksichtigung des besonderen Wertes eines großen oder kontrollierenden Aktienanteils

148. Die Bf. beziehen sich auf die Tatsache, dass nach dem Gesetz von 1977 ihre Aktien nach der Methode der hypothetischen Börsennotierung bewertet wurden und dass die Börsenpreise nur dem entsprachen, was für ein kleines Aktienpaket gezahlt würde (s.o. Ziff. 98). Sie vertreten ferner die Ansicht, dass diese Fakten, zusammen betrachtet bedeuten, dass sie keine gerechte Entschädigung erhalten hätten, da die ihnen geleisteten Zahlungen den besonderen Wert ihrer großen und in den meisten Fällen sogar die betroffenen Gesellschaften kontrollierenden Aktienanteile nicht berücksichtigten.

149. Zu Recht weist die Regierung darauf hin, dass eine Verstaatlichungsmaßnahme nicht mit einem Übernahmeangebot gleichgestellt werden kann: Der verstaatlichende Staat bedient sich des Zwangs und nicht des Anreizes. Dementsprechend besteht nach Auffassung des Gerichtshofs kein Anlass zu entscheiden, dass die Entschädigung der Bf. dem Preis hätte angepasst werden müssen, der bei einem solchen Übernahmeangebot angeboten worden wäre.

Es trifft zu, dass bei einem privatrechtlichen Erwerb zwischen Verkaufs- und Kaufinteressent der für die Aktien der Bf. gezahlte Preis ein Element hätte enthalten können, das dem besonderen Wert aufgrund der Größe ihres Aktienanteils Rechnung trug. Die Entschädigung auf dieser Grundlage festzusetzen, hätte jedoch die Annahme vorausgesetzt, dass ein Käufer für die fraglichen großen Aktienpakete gefunden werden könnte, eine Annahme, die hinsichtlich dieser speziellen Industrien zumindest fragwürdig erscheinen konnte.

Schließlich ist der Gerichtshof nicht der Ansicht, das Vereinigte Königreich sei nach Art. 1 des 1. ZP-EMRK verpflichtet, frühere Eigentümer je nach der Klasse oder Größe ihrer Aktienanteile an den verstaatlichten Unternehmen zu behandeln: Indem es den Standpunkt bezog, dass die Entschädigung ge-

rechter bemessen wäre, wenn alle Eigentümer gleich behandelt würden, handelte es nicht unbillig.

150. Unter diesen Umständen entscheidet der Gerichtshof, dass das Vereinigte Königreich seinen Beurteilungsspielraum nicht überschritten hat, indem es Bestimmungen erlassen hat, die bei der Entschädigung die Berücksichtigung des besonderen Wertes der großen oder sogar der die Gesellschaft kontrollierenden Aktienanteile ausschloss.

v) Ergebnis bezüglich der Wirkungen des durch das Gesetz von 1977 geschaffenen Systems

151. Hinsichtlich der sämtliche Bf. betreffenden Fragen kommt der Gerichtshof aus diesen Gründen zu dem Ergebnis, dass die Wirkungen, die das System nach dem Gesetz von 1977 hervorbrachte, nicht mit Art. 1 des 1. ZP-EMRK unvereinbar waren.

Bei der Erzielung dieses Ergebnisses hat der Gerichtshof auch bestimmte Aspekte der Art und Weise der Entschädigungsleistung berücksichtigt, die für die früheren Eigentümer günstig waren: So fielen Zinsen zu einem angemessenen Prozentsatz vom Tage des Eigentumsübergangs an, wurden Abschlagszahlungen geleistet, sobald dies praktisch möglich war, und die Restsumme alsbald nach Festsetzung der endgültigen Summe ausgezahlt (s.o. Ziff. 20-21, und 45, 53, 64, 69, 75, 82 und 91).

2. Einzelne Bf. betreffende Fragen

152. Einige Bf. machen darüber hinaus besondere Gründe geltend, weshalb die ihnen gewährten Entschädigungsleistungen Art. 1 des 1. ZP-EMRK verletzt. Ihre Rügen, die von der Regierung bestritten und von der Kommission zurückgewiesen wurden, werden nunmehr der Reihe nach erörtert.

a) Behauptetes Missverhältnis zwischen Entschädigungsleistung und Referenzperiodenwert (Fall Kincaid und Yarrow Shipbuilders)

153. Die Bf. Lithgow und Yarrow machen teilweise geltend, dass die ihnen für ihre Aktienanteile an Kincaid und Yarrow Shipbuilders gewährte Entschädigung nicht einmal dem Wert ihrer Aktien für den Zeitraum der Referenzperiode entsprach.

154. Der Gerichtshof nimmt zur Kenntnis, dass dieses Vorbringen im Wesentlichen bedeutet, das Gesetz von 1977 sei falsch angewendet worden.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass die am Ende der Verhandlungen vom Industrieminister angebotenen Beträge von den entsprechenden Aktionärsvertretern als annehmbare Bewertung innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Entschädigungsformel akzeptiert worden waren. Ferner hätte das Schiedsgericht in beiden Fällen mit einer Klage des Aktionärsvertreters befasst werden können, dass die früheren Eigentümer nach der Entschädigungsformel zu mehr berechtigt wären, als ihnen angeboten worden war. Zugabenermaßen hätte dieser Weg dem Bf. Lithgow nicht persönlich offenstanden, obgleich auch dieser Punkt umstritten ist (s.o. Ziff. 30). Jedoch legten die übrigen Kincaid-Aktionäre keinen Widerspruch ein (s.o. Ziff. 44) und er war in jedem Falle – und aus den in Ziff. 193-197 genannten Gründen

zulässigerweise – an das durch das Gesetz von 1977 errichtete Kollektivsystem gebunden.

155. Unter diesen Umständen sieht der Gerichtshof keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die auf der Grundlage der gesetzlichen Entschädigungsformel getroffenen Vereinbarungen gerechte Bewertungen darstellten. Aus diesen Gründen wird dieser Beschwerdepunkt zurückgewiesen.

b) Anfall der Kapitalertragsteuer (Fall Kincaid)

156. Der Bf. Lithgow rügt die Tatsache, dass obgleich die ihm als Entschädigungsleistung gewährten Staatsanleihen zwar nicht der unmittelbaren Besteuerung unterlagen, Veräußerungen oder Ablösungen jedoch der Kapitalertragsteuer unterlagen (s.o. Ziff. 21 b) und 45). Seiner Ansicht nach war die Entschädigung daher nicht „effektiv“, weil sie es ihm nicht ermöglichte, gleichwertigen Vermögensersatz zu erwerben.

157. Der Gerichtshof hält diesen Beschwerdepunkt für nicht begründet. Wie schon die Kommission ausführte, hätte der Bf. potentiell auch bereits bei einer Veräußerung seiner ursprünglichen Aktienanteile an Kincaid vor 1977 eine solche Steuer entrichten müssen. Es kann daher nicht als ungerecht erscheinen, dass dies auch bei Einlösung oder früherer Veräußerung der Entschädigungsanleihen galt, die er im Tausch für seine Aktienanteile erhielt.

c) Anwendung einer ertragsorientierten Bewertungsmethode (Fall Kincaid)

158. Der Bf. Lithgow rügt ferner, dass die für Kincaid-Stammaktien gezahlte Entschädigung in Bezug auf ihre Erträge statt auf ihre Vermögenswerte festgesetzt wurde und dabei auch unter Bezugnahme auf zurückliegende statt auf künftige Erträge. Dies, so meint er, habe ihm den aus anderen Faktoren zurechenbaren Wert entzogen.

159. Der Gerichtshof ist nicht der Auffassung, dass der Rückgriff auf die ertragsorientierte Methode als solche als unangemessen i.S.v. Art. 1 des 1. ZP-EMRK angesehen werden kann. Es ist eine allgemein übliche Methode, die besonders an der Börse bei der Bewertung von Gesellschaften angewendet wird, die, wie Kincaid, Gewinne abwerfen. Darüber hinaus wurden weder die künftig erwarteten Erträge Kincaids noch ihre Vermögenswerte tatsächlich außer Acht gelassen: [Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft] Messrs. Whinney Murray & Co. berücksichtigte bei der Vorbereitung ihrer vorgeschlagenen Bewertung (s.o. Ziff. 43) die Gewinnerwartungen der Gesellschaft und überprüfte diese Bewertung auch im Einzelnen anhand des Kriteriums des Vermögenszukaufs.

Der Gerichtshof betont, dass das Gesetz von 1977 die Festlegung des „Basiswerts“ nicht-notierter Wertpapiere unter Berücksichtigung „sämtlicher relevanter Faktoren“ vorsah (s.o. Ziff. 19). Es schrieb diesbezüglich keineswegs eine besondere Vorgehensweise vor, da dies Verhandlungssache sei, oder falls Verhandlungen scheiterten, eine Entscheidung des Schiedsgerichts sei. Der Aktionärsvertreter von Kincaid durfte deshalb – ungeachtet der Frage, ob auch der Bf. Lithgow dies selbst durfte – während der Entschädigungsverhandlungen argumentieren, dem Gesellschaftsvermögen oder den Ertragsaus-

sichten müsse größeres Gewicht beigemessen werden, und falls er keine befriedigende Lösung erreichen könnte, sei die Sache einem Schiedsgericht vorzulegen. Der Aktionärsvertreter beschritt diesen Weg jedoch nicht, sondern akzeptierte nach Rücksprache mit den Aktionären das Regierungsangebot (s.o. Ziff. 44).

160. Dieses Beschwerdevorbringen ist deshalb zurückzuweisen.

d) Die Verwendung der muttergesellschaftsbezogenen Bewertungsmethode (Fall Yarrow Shipbuilders)

161. Yarrow rügt, dass die geleistete Entschädigung für ihre Aktien an der Tochtergesellschaft Yarrow Shipbuilders ausschließlich unter Berücksichtigung des Börsenkurses ihrer eigenen Aktien während der Referenzperiode festgesetzt worden sei. Sie bezog sich auf Beschränkungen der vom Verteidigungsministerium bereits während der Referenzperiode wirksam gewordenen Darlehensbedingungen hinsichtlich der Zahlung von Dividenden durch die Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft (s.o. Ziff. 70). Als Folge dieser Beschränkungen wurden Yarrow Einnahmen entzogen, mit dem Dividenden an eigene Aktionäre hätten geleistet werden können, und der Aktienkurs fiel deshalb. Eine auf diesem Kurs basierende Bewertung berücksichtigte nicht die Ertragsstärke und Gewinnerwartungen von Yarrow Shipbuilders; Faktoren, die zu der Zeit dem Aktienmarkt unbekannt waren. Die Auswirkung dieser Bewertungsmethode bestand darin, dass die Entschädigung Gewinne in Höhe von insgesamt 9,4 Mio. £ [ca. 12,8 Mio. Euro] nicht berücksichtigte, die Yarrow Shipbuilders aufgrund von Dividendenbegrenzungen zurückbehalten musste (s.o. Ziff. 71 a)).

162. Der Gerichtshof gelangt zu der Auffassung, dass die in Frage gestellte Methode im vorliegenden Fall nicht unannehmbar i.S.d. Art. 1 des 1. ZP-EMRK war. Wie schon die Kommission zu Recht feststellte, ist es bei der Bewertung einer Tochtergesellschaft, deren wirtschaftliche Betätigung – wie die von Yarrow Shipbuilders – einen wesentlichen Teil der Gesamttätigkeit der Muttergesellschaft ausmacht (s.o. Ziff. 70), durchaus angemessen, den Aktienkurs der Muttergesellschaft zu berücksichtigen.

Ferner muss daran erinnert werden, dass das Gesetz von 1977 nicht einen ganz bestimmten Weg zur Festlegung des „Basiswertes“ nicht-notierter Wertpapiere vorsah: Wie die Kommission betont, war der Börsenkurs der Aktien einer Muttergesellschaft nur einer der zu berücksichtigenden „relevanten Faktoren“ (s.o. Ziff. 19). Dementsprechend hätte der Aktionärsvertreter von Yarrow Shipbuilders bei den Verhandlungen argumentieren können, dass diesem Faktor zu großes und den Gewinnen, Chancen und nicht ausgeschütteten Gewinnen der Tochtergesellschaft zu geringes Gewicht beigemessen worden sei. Der Gerichtshof stellt fest, dass in der Tat während der Parlamentsdebatten seitens der Regierung erklärt wurde, dass die Auswirkungen der Darlehensbedingungen des Verteidigungsministeriums auf die Bewertung des verstaatlichten Konzerns von dem Passus „sämtliche relevanten Faktoren“ gedeckt würden (Official Report vom 16. März 1976, Spalten 1789-1792, vom 25. Oktober 1976, Spalten 198-199 und vom 5. November 1976, Spalten

1659-1664). Wenn der Aktionärsvertreter in diesem Punkt während der Verhandlungen keine befriedigende Antwort erhalten hätte, so hätte er die Sache überdies dem Schiedsgericht unterbreiten können. Dies tat er jedoch nicht, sondern akzeptierte das Angebot der Regierung nach Beratungen mit Yarrow (s.o. Ziff. 74).

Hinsichtlich der Auswirkungen dieser Bewertungsmethode ist der Gerichtshof schließlich der Ansicht, dass die Regierung in gewissem Umfang die Erträge, Gewinnchancen und zurückbehaltenen Gewinne der Tochtergesellschaft über den Börsenkurs der Yarrow-Aktien hinaus berücksichtigt haben dürfte: Die schließlich gezahlte Entschädigung in Höhe von 6 Mio. £ [ca. 8,16 Mio. Euro] überstieg nämlich die Gesamtkapitalisierung von Yarrow während der Referenzperiode, die nicht mehr als 4,8 Mio. £ [ca. 6,5 Mio. Euro] betrug (s.o. Ziff. 71 c) und 74). Dass möglicherweise nicht alle diese Gesichtspunkte nicht vollständig berücksichtigt worden sein, erscheint nach Auffassung des Gerichtshofs durch die Tatsache gerechtfertigt, dass Yarrow Shipbuilders von finanzieller Unterstützung durch die Regierung besonders abhängig war, sei es in Form eines Darlehens des Verteidigungsministeriums, sei es in Form von Schiffsbau-Subventionen (s.o. Ziff. 71 a)).

163. Der Gerichtshof kann diesem Beschwerdepunkt deshalb nicht stattgeben.

e) Durchführung der Schutzbestimmungen (Fall BAC)

164. English Electric und Vickers rügen, dass ihnen ein Betrag von 19,7 Mio. £ [ca. 26,8 Mio. Euro] bezüglich bestimmter rechtmäßig ausgeschütteter Dividenden in Anwendung der Schutzbestimmungen des Gesetzes von 1977 von dem „Basiswert“ ihrer BAC-Aktien abgezogen worden war (s.o. Ziff. 22-24 und 61-62). Sie behaupten, dass dieser Abzug ungerecht gewesen sei und dass er ihnen einen großen Teil der Erlöse aus den Aktien für die Jahre 1973 bis 1976 entzog.

165. Der Gerichtshof stellt fest, dass die fraglichen Dividenden aufgrund von Beschlüssen ausbezahlt wurden, die allesamt nach dem 28. Februar 1974 gefasst wurden, dem Tage, an dem die relevanten Schutzbestimmungen wirksam wurden. Der Abzug wäre nicht erfolgt, wenn die Dividendenausschüttung vom Industrieminister genehmigt worden wäre (s.o. Ziff. 22). Doch scheint es, dass eine solche Genehmigung mit ganz geringen Ausnahmen nicht beantragt wurde, bis die Angelegenheit durch den BAC-Aktionärsvertreter während der Entschädigungsverhandlungen zur Sprache gebracht wurde (s.o. Ziff. 62).

Darüber hinaus gibt es keine Hinweise, dass der Abzug nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1977 erfolgte: Der Aktionärsvertreter hätte die Sache sonst dem Schiedsgericht unterbreiten können (s.o. Ziff. 27). Doch er sah hiervon ab.

Abschließend stellt der Gerichtshof fest, dass die Schutzbestimmungen nicht von vornherein unangemessen waren: Es war offensichtlich notwendig, zwischen dem Ende der Referenzperiode und dem Tag des Eigentumsübergangs ein Verschleudern der Vermögenswerte der verstaatlichten Unternehmen zu verhindern (s.o. Ziff. 22). Der Gerichtshof ist auch nicht der Meinung,

dass das Ergebnis der Anwendung dieser Bestimmungen im Lichte der Erträge als unangemessen i.S.d. Art. 1 des 1. ZP-EMRK angesehen werden kann. Die allgemeine Auswirkung bestand darin, dass die Höhe der Dividenden in der Zeit nach der Referenzperiode auf die Höhe der Zahlungen des unmittelbar vorausgehenden Zeitraums begrenzt war, vorbehaltlich der Ermessensausübung (*pouvoirs discrétionnaires / discretionary powers*) durch den Minister (s.o. Ziff. 23). Die Sicherung des gleichbleibenden Niveaus der Dividendenausschüttung entspricht der Vorstellung, dass Vermögenszuwächse bei verstaatlichten Unternehmen nach der Referenzperiode der öffentlichen Hand zufallen sollten, so wie die öffentliche Hand im umgekehrten Fall das Risiko für Verluste trüge (s.o. Ziff. 139 b)).

166. Aus diesen Gründen weist der Gerichtshof diesen Beschwerdepunkt zurück.

*f) Behauptete übermäßige Verzögerung der Entschädigungszahlung und behauptete Unzulänglichkeit der Abschlagszahlungen
(Fall Vickers Shipbuilding)*

167. Vickers rügt exzessive Verzögerungen bei der Auszahlung der Entschädigung und behauptet ferner, dass die Vorauszahlungen unzureichend gewesen seien. Dies habe die Durchführung umfangreicher Umstrukturierungspläne verzögert.

168. Der Gerichtshof stellt fest, dass sich aus den Parlamentsdebatten die Umstrittenheit des Gesetzes von 1977 deutlich ergibt (s.o. Ziff. 12-16). Es bestand keine Gewissheit darüber, welche Gestalt das Gesetz annehmen würde, bis es am 17. März 1977 in Kraft trat. Deshalb wäre es nahezu unmöglich gewesen, Entschädigungsverhandlungen vor diesem Tage zu beginnen. Die Verhandlungen in Bezug auf Vickers Shipbuilding wurden am 26. September 1980 abgeschlossen und die letzte Entschädigungszahlung erfolgte kurz darauf, so dass – gemessen vom Tage des Eigentumsübergangs (1. Juli 1977) – der dieser Beschwerde zugrunde gelegte Zeitraum etwa dreieinviertel Jahre betrug (s.o. Ziff. 76 und 81-82).

Die offiziellen Verhandlungen in diesem Fall wurden erst im Juni 1978 begonnen; in der Zwischenzeit vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bis zu diesem Zeitpunkt erstellte nicht nur die Firma Messrs. Whinney Murray & Co. ihren Bewertungsbericht, sondern wurden auch die Finanzdaten zusammengetragen, denen zufolge die Tochtergesellschaften von Vickers als einheitliches Unternehmen angesehen wurden (s.o. Ziff. 33 und 79-80). Dies waren komplizierte Vorgänge. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitraum von September 1979 bis September 1980 auch aus der Tatsache, dass der Aktionärsvertreter von Vickers Schiffsbau ein Verfahren vor dem Schiedsgericht eingeleitet hatte (s.o. Ziff. 81). Unter diesen Umständen hält der Gerichtshof den Gesamtzeitraum, von dem etwa 15 Monate als Verhandlungszeit zu werten sind, nicht für unangemessen.

169. Bezüglich der Vorauszahlungen muss daran erinnert werden, dass sie ohne Bedingungen geleistet wurden (s.o. Ziff. 20) und deshalb notwendigerweise der Höhe nach begrenzt bleiben mussten. Ferner hatte Vickers bis

zum November 1978 bereits 8,45 Mio. £ [ca. 11,5 Mio. Euro] als Vorauszahlung erhalten – und dies bedeutet mehr als die Hälfte der schließlich vereinbarten Gesamtentschädigung in Höhe von 14,45 Mio. £ [ca. 19,6 Mio. Euro]. Eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von 3,15 Mio. £ [ca. 4,3 Mio. Euro] erfolgte im März 1980, während das Schiedsverfahren noch anhängig war (s.o. Ziff. 82). Und schließlich fielen Zinsen auf den Gesamtentschädigungsbetrag vom Tage des Eigentumsübergangs an (s.o. Ziff. 21 a)). Berücksichtigt man auch die Daten der Abschlagszahlungen, wird dies die Auswirkungen der unvermeidlichen Verzögerung bei der Abschlusszahlung abgemildert haben.

170. Der Gerichtshof weist deshalb diesen Beschwerdepunkt zurück.

g) Behauptete besondere Unangemessenheit der Referenzperiode im Fall Brooke Marine

171. Die früheren Eigentümer von Brooke Marine behaupten, dass die Entschädigungsbedingungen im Gesetz von 1977 sich in ihrem Falle als besonders unangemessen erwiesen, weil der Wert der Aktien ihres Unternehmens in der Referenzperiode, jedoch nicht am Tage des Eigentumsübergangs, durch das Bestehen bestimmter ungünstiger Verträge und Optionen, nämlich Inhaberschuldverschreibungen in Aktien umzuschreiben (s.o. Ziff. 89), negativ beeinflusst wurde.

172. Der Gerichtshof stimmt der Kommission zu, dass dieses Beschwerdevorbringen nicht zielführend ist. Erstens ist es bei einer Verstaatlichungsmaßnahme notwendig, eine allgemeine Formel zu entwickeln, die auf sämtliche Fälle anwendbar ist (s.o. Ziff. 139 a)), und die Tatsache allein, dass für jedes einzelne Unternehmen nicht der günstigste Bewertungszeitpunkt gewählt wurde, kann nicht als Verstoß gegen Art. 1 des 1. ZP-EMRK angesehen werden (s. sinngemäß *James u.a.*, Série A Nr. 98, S. 41-42, Ziff. 68, EGMR-E 3, 133 f.). Zweitens läuft dieses Beschwerdevorbringen darauf hinaus, dass die Bewertung zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hätte erfolgen müssen, wohingegen der Gerichtshof bereits festgestellt hat, dass die Wahl eines früheren Zeitraums zu diesem Zweck weder grundsätzlich noch aufgrund seiner Auswirkungen einen Verstoß gegen den genannten Artikel darstellt (s.o. Ziff. 136 und 151).

h) Die Disparität zwischen der gezahlten Entschädigung und dem Barvermögen (Kincaid, Vosper Thornycroft, BAC, Hall Russell und Brooke Marine)

173. Der Bf. Lithgow und die früheren Eigentümer von Vosper Thornycroft, BAC, Hall Russell und Brooke Marine stellen die geleisteten Entschädigungszahlungen der Höhe des Barvermögens des betroffenen Unternehmens zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs gegenüber (s.o. Ziff. 41 b), 47 b), 55 b), 66 b) und 84 b)).

174. Der Gerichtshof ist nicht davon überzeugt, dass dieser Faktor bedeutet, ein angemessener Entschädigungsstandard sei nicht angewandt worden. Die Höhe des Barvermögens am Tag des Eigentumsübergangs ist kein entscheidender Faktor, wenn der Wert der Aktien, die von der öffentlichen Hand über-

nommen werden sollen, bei der Einleitung der Verstaatlichungsmaßnahmen wirksam eingefroren worden ist. Auf jeden Fall ist der gegenwärtige Vermögensstand eines Unternehmens nicht nur anhand des Barvermögens, sondern auch anhand von Gesichtspunkten wie ausstehende Verbindlichkeiten und Vorauszahlungen aus Verträgen zu bemessen (s.o. Ziff. 38).

G. Ergebnis zu Art. 1 des 1. ZP-EMRK

175. Nach alledem kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK im vorliegenden Falle nicht festgestellt werden kann.

Der Gerichtshof sieht sich ferner außerstande, die Behauptung der Bf. zu akzeptieren, es stehe der Regierung nicht mehr frei zu argumentieren, dass eine gerechte Entschädigung erfolgt sei, weil sie selbst anerkannt habe, die durch das Gesetz von 1977 auferlegten „Entschädigungsbedingungen seien grob unbillig („grossly unfair“) gegenüber einigen Unternehmen gewesen“ (s.o. Ziff. 17). Die fragliche Erklärung wurde als Meinungsäußerung in einem politischen Zusammenhang abgegeben und ist deshalb für die Würdigung des Falles durch den Gerichtshof nicht entscheidend.

II. Art. 14 i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK (Zusammenfassung)

[176.-190.] Diverse gerügte Differenzierungen sind gerechtfertigt, Verletzung der Konvention wird verneint.

III. Art. 6 Abs. 1 der Konvention (Übersetzung)

191. Gestützt auf unterschiedliche Gründe, machen einige Bf. geltend, sie seien Opfer einer Verletzung von Art. 6 der Konvention, der, soweit hier einschlägig, wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...)“

Die Regierung bestreitet die Ansicht der Bf. Die Kommission vertritt einstimmig die Auffassung, dass keine Verletzung dieser Bestimmung vorliegt.

A. Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1

192. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass das Recht auf Entschädigung gem. dem Gesetz von 1977 sich aus der Tatsache ergibt, dass die Bf. Aktien der fraglichen Gesellschaften besitzen, ihr Recht sich somit zweifellos als „zivilrechtlich“ darstellt (s. sinngemäß das vorzitierte Urteil *Sporrong und Lönnroth*, Série A Nr. 52, S. 29, Ziff. 79, EGMR-E 2, 159).

Zweitens erinnert der Gerichtshof daran, dass Art. 6 Abs. 1 sich nur auf „Streitigkeiten“ über „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bezieht, von denen gesagt werden kann – zumindest mit vertretbaren Argumenten –, dass sie im innerstaatlichen Recht anerkannt sind; dieser Artikel garantiert bzgl. der (zivilrechtlichen) „Ansprüche und Verpflichtungen“ selbst keinen bestimmten Inhalt im materiellen Recht der Vertragsstaaten (s. das vorzitierte Urteil *James u.a.*, Série A Nr. 98, S. 46, Ziff. 81).

Daraus folgt, dass Art. 6 Abs. 1 im vorliegenden Fall anwendbar ist, soweit die Bf. vernünftigerweise annehmen konnten, es bestehe Veranlassung zu rügen, die gesetzlich festgelegten Bedingungen für eine Entschädigung seien verkannt worden.

B. Beachtung von Art. 6 Abs. 1 (Zusammenfassung)

[193.-202.] Mehrere Bf. erheben diverse Rügen, u.a. wegen fehlenden Zugangs zu Gericht, überlanger Verfahrensdauer, mangelnder Unparteilichkeit des Gerichts. Der Gerichtshof hält sämtliche Rügen für unbegründet und entscheidet:

C. Schlussfolgerung zu Art. 6 Abs. 1 (Übersetzung)

203. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt der Gerichtshof fest, dass im vorliegenden Fall keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt.

IV. Art. 13 der Konvention

204. Der Bf. Lithgow behauptet, bezüglich seines Anspruchs auf Entschädigung fehle es an einer wirksamen innerstaatlichen Beschwerdemöglichkeit i.S.v. Art. 13 der Konvention, der wie folgt lautet:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

Diese Behauptung wird von der Regierung bestritten und von der Kommission zurückgewiesen.

205. Aus Art. 13 ergibt sich, „wenn ein Einzelner vertretbar behaupten kann, Opfer der Verletzung eines Rechts zu sein, das in der Konvention gewährleistet ist, muss er ein Beschwerderecht bei einer innerstaatlichen Instanz haben, um eine Entscheidung über seinen Beschwerdegrund und gegebenenfalls Abhilfe zu erhalten“ (Urteil vom 25. März 1983 im Fall *Silver u.a.*, Série A Nr. 61, S. 42, Ziff. 113 a), EGMR-E 2, 242). Jedoch schreibt weder Art. 13 noch die Konvention allgemein den Vertragsstaaten eine bestimmte Art vor, in der sie die wirksame Anwendung aller Vorschriften der Konvention in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung sicherzustellen hätten (Urteil *Schwedischer Lokomotivführerverband* vom 6. Februar 1976, Série A Nr. 20, S. 18, Ziff. 50, EGMR-E 1, 170 f.). Obgleich deshalb keine Verpflichtung besteht, die Konvention in das innerstaatliche Recht zu inkorporieren, muss nach Art. 1 der Konvention jeder unter der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten stehenden Person in welcher Form auch immer der Kern der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten von der innerstaatlichen Rechtsordnung gewährleistet werden (*Irland gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 18. Januar 1978, Série A Nr. 25, S. 91, Ziff. 239, EGMR-E 1, 263). Vorbehaltlich der nachstehend erläuterten Einschränkung gewährleistet Art. 13 die Eröffnung einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit innerhalb der nationalen Rechtsordnung zur Durchsetzung der Konventionsrechte und -freiheiten, in welcher Form sie auch immer geschützt werden mögen (*James u.a.*, Série A Nr. 98, S. 47, Ziff. 84, EGMR-E 3, 137).

206. Die Konvention ist weder Teil des innerstaatlichen Rechts des Vereinigten Königreichs noch existiert dort ein verfassungsrechtliches Verfahren, in dem die Gültigkeit von Gesetzen wegen Nichtbeachtung von Grundrechten angefochten werden kann. Deshalb gab es keine und konnte es auch keine innerstaatliche Beschwerdeinstanz bezüglich einer Beschwerde des Bf. Lithgow geben, dass die Verstaatlichungsgesetzgebung selbst nicht den Maßstäben der Konvention und des Art. 1 des 1. ZP-EMRK entsprach. Der Gerichtshof stimmt jedoch der Kommission zu, dass Art. 13 nicht so weit reicht, dass er eine Beschwerdemöglichkeit gewährleistet, die die Anfechtung von Gesetzen eines Vertragsstaates vor einer nationalen Instanz mit der Begründung erlaubte, die Gesetze verstießen gegen die Konvention oder vergleichbare innerstaatliche Rechtsvorschriften (*James u.a.*, a.a.O., S. 47, Ziff. 85, EGMR-E 3, 137). Der Gerichtshof vermag deshalb der Rüge des Bf. nicht stattzugeben, soweit sie sich auf das Gesetz von 1977 selbst bezieht.

207. Soweit die Behauptung sich auf die Anwendung des Gesetzes bezieht, stellt der Gerichtshof fest, dass es dem Vertreter der Anteilseigner in jedem Falle offenstand, die Entschädigungsfrage dem Schiedsgericht vorzulegen oder von den ordentlichen Gerichten überprüfen zu lassen, ob der Minister durch Falschauslegung oder Falschanwendung des Gesetzes von 1977 rechtsirrtümlich handelte (s.o. Ziff. 30 und 32). Selbst wenn die Beschwerdemöglichkeiten dem Bf. Lithgow selbst nicht unmittelbar eröffnet waren (s.o. Ziff. 30 und 195), so hatte er doch den Nutzen aus dem durch das Gesetz geschaffenen Kollektivsystem. Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, dass dieses System die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt (s.o. Ziff. 193-197), ein Artikel, dessen Voraussetzungen strenger als jene des Art. 13 gefasst sind (siehe das vorzitierte Urteil *Sporrong und Lönnroth*, Série A Nr. 52, S. 32, Ziff. 88, EGMR-E 2, 161). Zusätzlich hätte der Bf. gegen den Kincaid-Aktionärsvertreter eine Klagemöglichkeit vor den innerstaatlichen Gerichten wegen Verletzung der ihm nach dem Gesetz von 1977 obliegenden Verpflichtungen oder wegen seiner common-law-Verpflichtungen gehabt (s.o. Ziff. 28).

Unter diesen Umständen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Gesamtheit der den Bf. Lithgow eröffneten Beschwerdemöglichkeiten einen innerstaatlichen Mechanismus darstellt, mit dem er die Befolgung der einschlägigen Gesetzgebung in hinreichendem Umfang sicherstellen konnte.

208. Demzufolge ist Art. 13 nicht verletzt worden.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. mit dreizehn Stimmen gegen fünf, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK im Hinblick auf die Rüge, das Gesetz von 1977 enthalte keine Bestimmungen, die die Entwicklungen zwischen 1974 und 1977 in den betroffenen Unternehmen berücksichtigen würden, nicht verletzt worden ist;
2. mit siebzehn Stimmen gegen eine, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK im Hinblick auf keine andere der von den Bf. vorgebrachten Rügen verletzt worden ist;
3. einstimmig, dass Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt worden ist;

4. mit vierzehn Stimmen gegen vier, dass Art. 6 Abs. 1 der Konvention im Hinblick auf die Rüge nicht verletzt worden ist, der Bf. Lithgow hätte keinen eigenständigen Zugang zu einem unabhängigen Gericht zur Bestimmung seiner Entschädigungsansprüche gehabt;
5. mit sechzehn Stimmen gegen zwei, dass Art. 6 Abs. 1 im Hinblick auf keine der von den Bf. vorgetragene Rügen verletzt worden ist;
6. mit fünfzehn Stimmen gegen drei, dass Art. 13 der Konvention nicht verletzt worden ist.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Ganshof van der Meersch (Belgier), Cremona (Malteser), Wiarda (Niederländer), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne), Spielmann (Luxemburger); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Sieben. (1) Zustimmendes Sondervotum des Richters Thór Vilhjálmsson; (2) Gemeinsame teilweise abweichende Meinung der Richterin Bindschedler-Robert, der Richter Gölcüklü, Pinheiro Farinha, Pettiti und Spielmann zu Art. 1 des 1. ZP-EMRK; (3) Sondervotum des Richters Lagergren, dem sich Richter Macdonald anschließt, zu Art. 6 Abs. 1 EMRK; (4) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Pinheiro Farinha und Pettiti zu Art. 6 Abs. 1 EMRK; (5) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Pinheiro Farinha, Pettiti und Spielmann zu Art. 13 EMRK; (6) Abweichende Meinung des Richters Pettiti zu Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 EMRK sowie Art. 1 des 1. ZP-EMRK; (7) Gemeinsame teilweise abweichende Meinung der Richter Russo und Spielmann zu Art. 6 Abs. 1 EMRK.